

Carl Gottlob Rössig

Versuch über die Aufklärung in Bezug auf die Philosophie, den Staat und die Religion, zur nähern Bestimmung der Grundsätze über die Censur und Preßpolizey

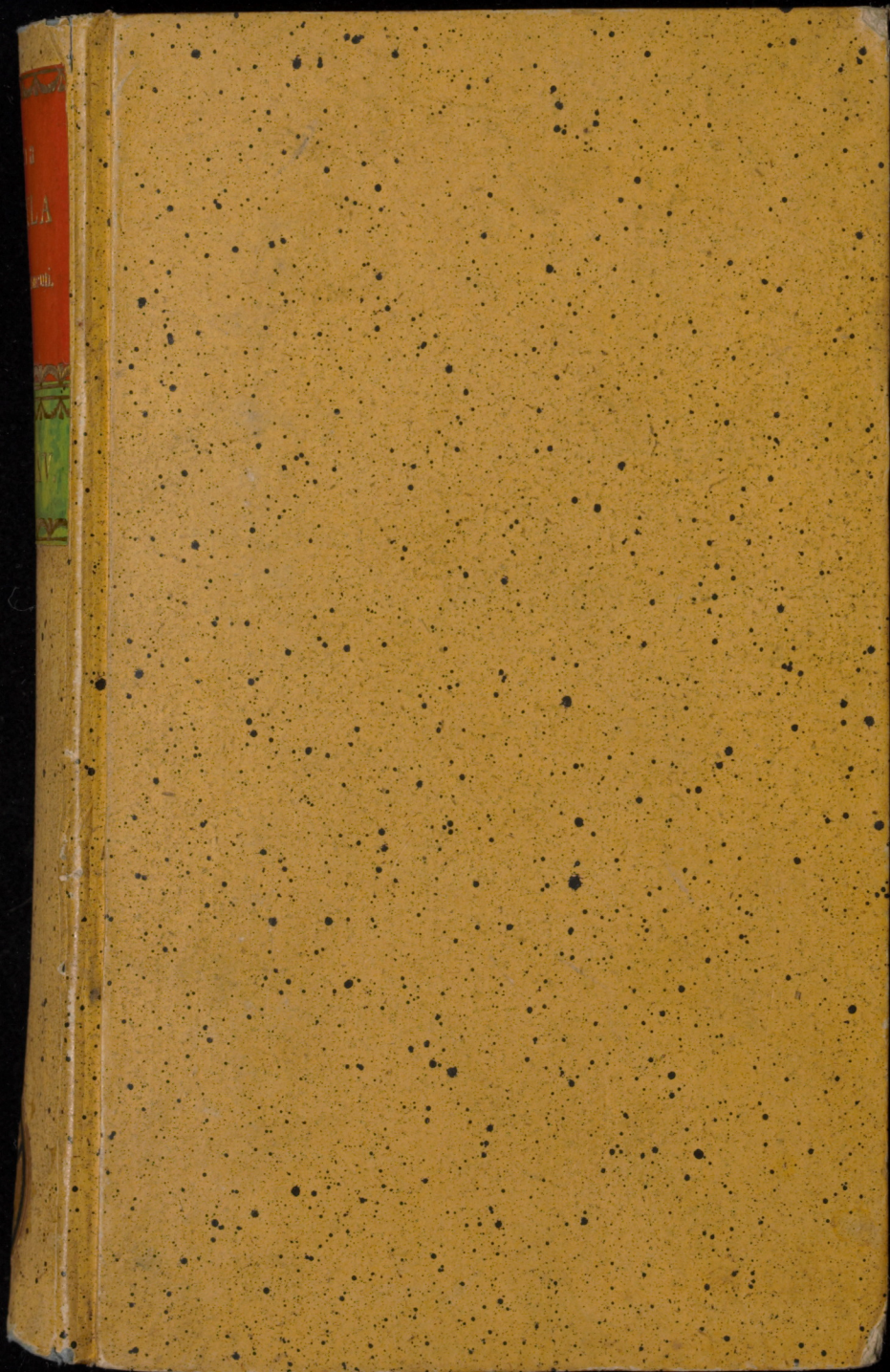
Zweyter Theil : Welcher die Grundsätze der Censur und Preßpolizey enthält

Leipzig: bey Johann Gottfried Graffé, 1799

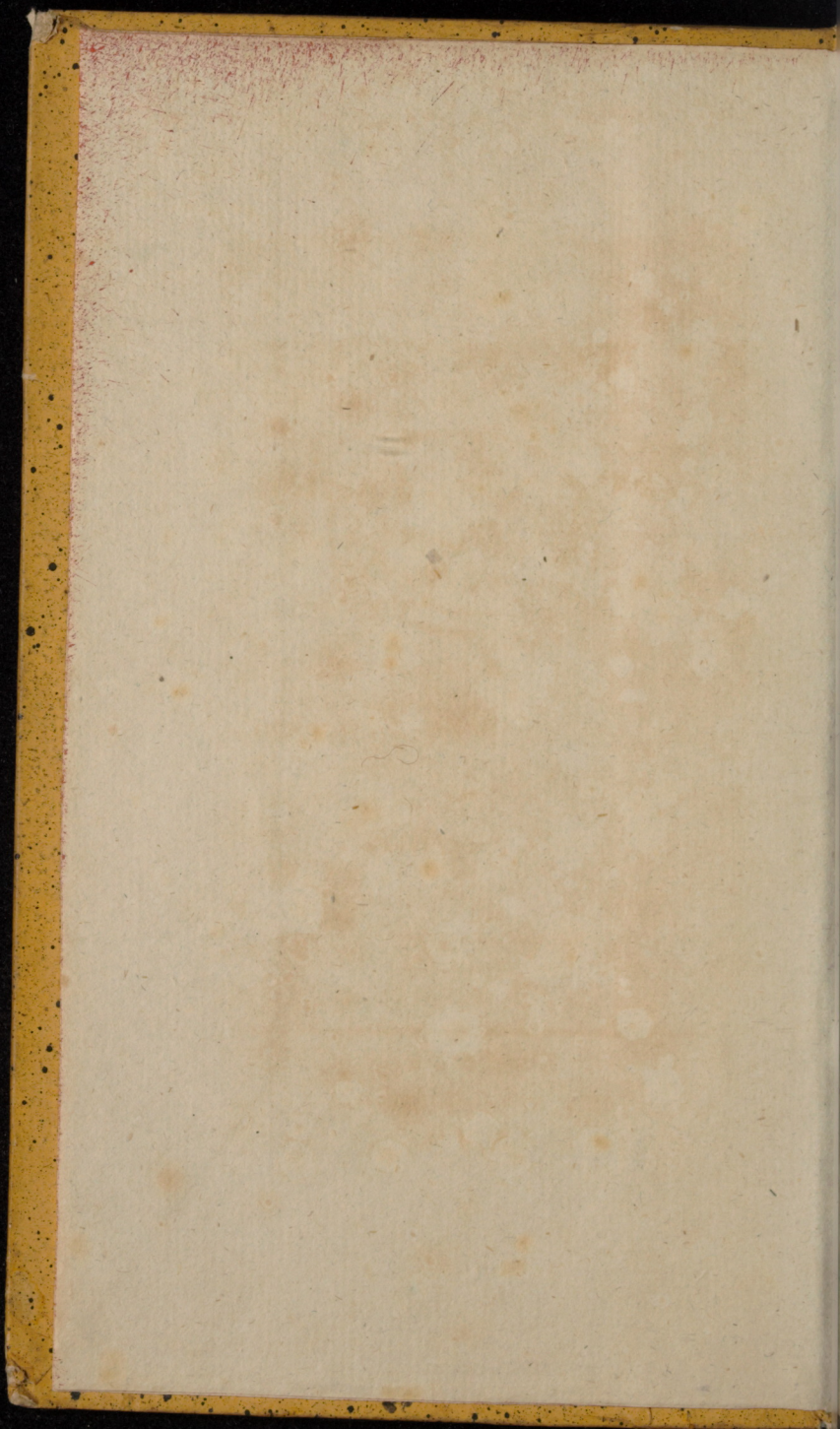
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1702885933>

Band (Druck) Freier  Zugang





N. K — 3 (225.)



LEC

das

Ein

16/
V e r s u c h
über die
A u f k l ä r u n g

in
Bezug auf die Philosophie, den Staat und
die Religion,
zur
näheren Bestimmung der Grundsätze über die
Censur und Presspolizey

von
D. E. G. R o e s s i g,

des Natur- und Völkerrechts ordentl. und der Philoso-
phie außerordentl. Prof. der Universität zu Leipzig, der
Hessenhomburgischen, Bayerisch-Burghausischen, Chur-
sächsisch-Erfurtischen Societät wirkliches, der Leipziger
ökonom. und Oberlausiz. Vienesocietät
Ehrenmitglied.

Zweyter Theil,
welcher die Grundsätze der Censur und Presspolizey
enthält.

Leipzig,
bey Johann Gottfried Gräffe
1799.

1772

W e r k

von

M u l l e r

ist

ein auf die Geschichte der Kunst und
der Wissenschaften

abgefaßtes Handbuch der Geschichte der
Kunst und Wissenschaften

D e r

von dem Verfasser des
Handbuchs der Geschichte der
Kunst und Wissenschaften
abgefaßt und herausgegeben
von dem Verfasser des
Handbuchs der Geschichte der
Kunst und Wissenschaften

Gelehrter Theil

mit der Geschichte der Kunst und Wissenschaften
abgefaßt

1772

der Johann Gottlieb Götze

Censur

D. E.

der Kunst- und
Wissenschaften

V e r s u c h
über die
Censur und Pressfreiheit

von

D. E. G. R o e s s i g,

des Natur- und Völkerrechts ordentl. und der Philos.
außerordentl. Prof. der Universität
zu Leipzig 26. 27.

Dr. C. W. O. S. S. S.
Centrum und Pressefreiheit
von den O.
Pressefreiheit
nd
des
des den O.
des über
den isher
Centrum und P
titen unterwo
se zum Teil m
tzen anmerken
gen wahren t

Abhandlung
von den Grundsätzen über die Censur und
Pressfreiheit oder Einschränkung und deren
nähere Bestimmung.

Kapitel I.

Von den Ursachen der Unbestimmtheit der Grund-
sätze über die Censur und Pressfreiheit und
Einschränkung derselben.

Von jeher waren die Grundsätze über die
Censur und Pressfreiheit mehreren Streitig-
keiten unterworfen; in den neuern Zeiten sind
sie zum Theil noch verwickelter und noch frei-
tiger geworden, und man würde mehrere Bo-
gen anfüllen können, wenn man die Littera-

tur hierüber anführen wollte. Die Ursachen hierzu sind mannigfaltig; und schon in ihrer Kenntniß liegen einige Schritte zur nähern Bestimmung der Sache:

1) Schon die schwankenden Grundsätze, welche man in den Schriften darüber gewöhnlich findet, und welche man in den meisten Fällen befolgte, machten viele mißtrauisch gegen das Ganze, und daher kam es, daß man im Allgemeinen und im Ganzen eher gegen die Censur als für sie war. Nicht weniger trugen in den neuesten Zeiten zu der Ungewißheit bei

2) die abwechselnden Maasregeln der verschiedenen Vorfälle und Partheyen in Frankreich, der Mißbrauch der unbeschränkten Censur, Freiheit, die unglücklichen Folgen davon für die äußere Ruhe in dem Staate; *) der nachtheilige Einfluß auf die Moralität überhaupt sowohl als auf die bürgerliche Moralität insbesondere. Hierzu kommen

*) S. meine Abh. von dem Verdienste des Staats und der Rechte des Menschen 1796 und die vorherigen Kapitel des ersten Theils.

3) die Grundsätze über eine falsch verstandene Aufklärung, da man irrige Begriffe mit der Aufklärung verband, und noch irrigere Grundsätze in der Anwendung der Maasregeln zur Beförderung der wahren Aufklärung befolgte; indem man vergaß, daß die Aufklärung der Natur der Sache nach, immer in einem relativen Verhältnisse bleiben müsse. Eine andere Quelle ist

4) die Verwechselung der bürgerlichen Moralität mit der bloßen Vernunft-Moralität des Menschen; das ist: die durch den Zweck der bürgerlichen Verfassung überhaupt, und in einem jeden einzelnen Staate insbesondere näher bestimmten Grundsätze für moralische Handlungen der Bürger, welche im Ganzen den obersten und wesentlichen allgemeinen Grundsätzen der Vernunft-Moralität nicht widersprechen können, aber durch nähere Bestimmungen die nicht wesentlichen und besondern modifiziren, ja dadurch, daß sie auf andern Wegen sicherer als selbst die vernunftmoralischen nicht wesentlichen, die höhern und wesentlichen erreichen, jene, welche auch nur bloß als Mittel zu Erreichung

des Endzwecks anzusehen waren, zuweilen auf-
heben. Bei einigen tritt ein

5) Die allerdings nöthige Achtung für
die Wahrheit, und daß man die Wahrheits-
forschung nicht hindern müsse noch dürfe,
welches aber durch viele Einschränkungen der
Preßfreiheit geschehe, oder doch leicht gesche-
hen könne. Allein zusehends ist Wahrheits-
forschung gar sehr unterschieden von der Ver-
breitung derselben, sodann aber ist auch nicht
weniger zu unterscheiden die allgemeine oft
unnütze, ja vielleicht schädliche Verbreitung
von der zweckmäßigen durch Vorschriften be-
stimmten und in diesem Maaße wirklich nüt-
lichen oder doch unschädlichen, wobei die
Wahrheit nichts leidet, so wenig als die
Forschung nach Wahrheit, und doch auch kein
Nachtheil zu fürchten ist. Hierzu kommen

6) Die falschen Begriffe von Freiheit, so-
wohl überhaupt als in der bürgerlichen Ge-
sellschaft insbesondere. Indem man mit der
Freiheit überhaupt die Begriffe von Geset-
losigkeit, von Zügellosigkeit verband, und ganz
vergaß, daß Freiheit in jeder gesellschaftli-

chen Verbindung ein relativer Begriff bleibt, welcher durch den Endzweck der Gesellschaft Einschränkungen hat; ja daß schon die Freiheit des Menschen im Naturstande ihre Gesetze hat, und daß man, wenn man richtig darüber denken will, genaue Grenzen für dieselben findet. *) Man irrt zugleich

7) auch dadurch, daß man den ganz falschen Satz annahm: der Mensch nehme bei dem Eintritte in den Staat alle Rechte der Natur - Menschen mit in denselben; ja er könne sich der Rechte, welche ihm Gott nach der Vernunft geschenkt, nicht begeben. Sätze, welche gewöhnlich im Allgemeinen so irrig verstanden, als angewendet werden. **)

8) Irrige Begriffe von den Menschenrechten, welche man aller Augenblicke im Mun-

*) Ich habe sie bestimmt in meinem *Programma de cautione in tractando jure naturae nostra in primis aetate necessaria*. Lips. 1793. und in meinem *Naturrechte* S. 62 — 84.

**) Die gehörige Bestimmung s. in meiner Abhandlung von den Verdiensten des Staats um die Rechte des Menschen 1796.

de führt, oft dabei nicht viel denkt oder denken will, und sie daher in jeden Augenblicke in Andern verletzt, in dem man sie für sich behauptet. Eine

9) Ursache war auch die Verwechslung der Denkfreiheit, und Aeußerungsfreiheit; indem man beiden gleiche Rechte zuschrieb, da doch schon ein Naturmensch nicht duldet, daß sein Nebenmensch über ihn mündlich das äußere, was er denkt, sobald er nicht als Beleidigter hierinnen uneingeschränktes Recht hat. *) Ich darf dem, von dem ich weiß, daß er stahl, nach dem strengen Naturrechte im Naturstande, wenn er nicht mich selbst bestahl, nicht Dieb schelten, weil dieses Beleidigung ist, und er hat den Krieg des Naturrechts in diesem Falle gegen mich; denn kein Naturmensch hat im Naturstande, nach dem bloßen Naturrecht, das Recht über die Moralität des Andern sein Urtheil gegen ihn zu seinem Nachtheile oder beleidigend zu äußern.

10) Man trug aus Irrthum oder absichtlich die Grundsätze der Gewissensfreiheit auf

*) Mein Naturrecht S. 71. 72.

die Grundsätze in Absicht der Aeußerung seiner Gedanken über in Dingen, die keine Glaubens oder Gewissenssachen betreffen; welches desto sonderbarer ist, da, wenn man die mündliche Aeußerung seiner Gedanken der Aufsicht des Staats ganz entziehen will, auch kein Grund weiter anzugeben wäre, warum man die Handlungen der Bürger im Staate der Staatsaufsicht unterwirft, welches kein vernünftiger Mensch leugnen wird.

11) Eine nicht geringe Ursache der Unbestimmtheit der Grundsätze über die Pressfreiheit ist auch der falsche Satz, der durch die neuere, oft fade, oft böshafte politische Philosophie veranlaßt worden, daß man jedem einzelnen Unterthan im Staate die Rechte des Volks giebt, und seine ganz verschiedenen Verhältnisse, die er als Unterthan und als ein Mitglied des ganzen Volks hat, wechselt,

Auch irrte man

12) dadurch, daß man nicht unterschied, gewisse einzelne Fälle, wo mit Achtung gegen den Staat, und ohne Nachtheil für denselben, mehr Freiheit in der Aeußerung der Urtheile unter gewissen Bedingungen statt findet, und

diese Fälle zur allgemeinen Regel macht, da sie doch nur einzelne Ausnahmen von der Regel sind. Dieses ist der Fall bey der akademischen Lehrfreyheit, bey der Freyheit einzelner Personen auf Staats- und Landesversammlungen, wo sie als Stände erscheinen, bey der Freyheit, welche ein Staatsdiener in Aeußerungen in Bezug seiner Amtsgeschäfte hat, und was sonst dem ähnlich ist. Womit

13) in genauer Verbindung stehet, daß man nicht unterschied die allgemeinen Grundsätze hierüber von denen durch die im Staate eintretenden vielfachen Verhältnisse und durch besondere Umstände in verschiedenen einzelnen Fällen nöthig werdenden nähern Bestimmungen.

Kapitel 2.

Hat der Staat das Recht, die Censur und Press-
freiheit zu begränzen?

Man kann diese Frage untersuchen bloß nach der strengen und äußeren Gerechtigkeit in Bezug auf das allgemeine Staatsrecht; hier kommt nur der unmittelbare Einfluß der Aeußerung und Verbreitung auf die äußere Ruhe und Sicherheit des Staats in Erwägung. Man kann sie aber auch betrachten nach den Grundsätzen der Polizen und Politik; denn obschon die letzteren mehr bey der

Art der Ausübung dieses Rechts in Erwägung kommen, so hat doch der Staat auch durch die ihm und dessen Regenten zustehende hohe Polizey, welche außer der äußern Ruhe und Sicherheit auch für die bürgerliche Moralität zu sorgen hat, ja auch für die Vernunft und Religionsmoralität der Bürger, in sofern sie ein Theil der bürgerlichen Moralität sind, oder in unzertrennlichen Verhältnissen mit demselben stehen, und Hauptstützen für sie sind; und in sofern er um seines Entzwecks und um seines Besten willen die Bildung des Menschen und des Bürgers zu leiten und mit zu besorgen hat, ein Recht auf diese Gegenstände, welche die Aufklärung, die Cultur und die Bildung betreffen; indem er eben dadurch auch die Absichten Gottes, in Bezug auf die Veredelung und die Bildung des Menschen, mehr befördert, als es in dem bloßen Naturstande wegen der hypothetischen Verhältnisse in demselben möglich ist. Indessen sind für diese Untersuchung zuerst vorzüglich die Verhältnisse nach dem allgemeinen Staatsrecht zu erörtern, und nach dieser Erörterung erst die Grundsätze der Klugheit. Man muß also unterscheiden, ob man die

Frage bloß nach dem allgemeinen Staatsrechte untersucht, oder nach der so genannten Regierungswissenschaft überhaupt, welche das Staatsrecht, die Politik und Polizey zusammen begreift. Bey dem letztern Wege ist man mehreren Verirrungen ausgesetzt, als wenn man diese beyden Verhältnisse trennt. Weil man dieses gewöhnlich nicht genugsam unterscheidet, sondern immer nur nach dem, was streng Rechtens ist, fragt, so kommen daher die Widersprüche in Absicht dieser Gegenstände. Nach den Sätzen des strengen Rechts hat der Staat zwar bloß das Recht, die Aeußerungen der Gedanken in Reden und Schriften, und also auch die Bekanntmachung derselben durch den Druck in sofern einzuschränken, als sie unmittelbar gegen den Entzweck des Staats nach dem allgemeinen Staatsrechte, d. i. gegen die äußere Ruhe und Sicherheit des Staats überhaupt und der Glieder desselben sind. Hierunter gehört nun alles, was man zu der äußern Ruhe und Sicherheit rechnen kann, d. i. ungestörter Genuß aller Zwangsrechte, sie mögen absolute oder hypothetische Zwangsrechte seyn, in sofern sie von dem andern unmittelbar gestört

werden; daher das Recht des Staats bey aufrührischen Meynungen und Sätzen. Auch das Recht der Selbsterhaltung wird ein Beweis für dieses Recht des Staats. Daß der Staat das Recht der Selbsterhaltung so gut habe, wie jeder Mensch, ist außer allen Zweifel, da er ein moralisches Wesen mit Bestimmung ist, welche aus seinem Entzweck fließt. Sobald also die Aeußerung einer Meynung oder Sages mit der Selbsterhaltung des Staats oder mit dem Hauptmittel streitet, wodurch der Staat die äußere Ruhe und Sicherheit in sich selbst vorzüglich zu bewirken sucht, und dieses Mittel moralisch und politisch gut ist, so kann ihm Niemand das Recht zu dieser Einschränkung absprechen. In jeder, auch in der kleinsten Gesellschaft, duldet man nicht, daß die Mitglieder derselben etwas, was dem Zwecke derselben nachtheilig wäre, äußern oder thun. Z. E. Wenn ein Mitglied einer Handelsgesellschaft, bey welcher der Credit einen Fond ausmacht, sich über das baare Vermögen gegen einen Fremden äußern wollte, so würde ihn der Handelsgesellschafter ausstoßen, und wenn dadurch Schaden für die Handlung erwachsen, Schaden.

denersatz von ihm fordern. Kann man nun mit Gründen verlangen, daß bey dem Staate als einer so wichtigen Gesellschaft nicht gleiche Rechte eintreten sollen? Kann man es ihm mit Gründen absprechen? Sind es hingegen Sätze und Meinungen, welche gegen den Staat und dessen Entzweck nach dem allgemeinen Staatsrechte allein betrachtet, nicht unmittelbar gehen, sondern nur mittelbar, so kann man das Recht des Staats über die Press- und Aeußerungsfreyheit nicht auf jenen Grund des allgemeinen Staatsrechts, nicht auf die Selbsterhaltung des Staats, als auf den nähern und bestimmten Grund allein gründen, sondern man muß zu dem allgemeinen Recht der Oberaufsicht, so wie zu der Politik und Polizen zur Begründung dieses Rechts gehen, dahin gehören die Gegenstände, welche für die Moralität des Bürgers verderblich werden. Denn will man das Recht des Staats in diesem Punkt bloß auf das allgemeine Staatsrecht, welches bloß auf die äußern Zwangsrechte des Staats geht, gründen, so giebt man den Feinden aller, und selbst der vernünftigen Pressleitung Blöße; hier wird der nähere Grund die Polizen und gewissermaßen

B

die Politik, in so fern die hohe Polizen, ich
 meine das Polizen-Regal, für sie gehört.
 Diese sind zwar in dem allgemeinen Rechte
 der Oberaufsicht und also auch in Absicht des
 Rechtsgrundes in dem allgemeinen Staats-
 rechte und dem Entzwecke des Staats begrün-
 det, aber es bleibt doch in der Theorie im-
 mer ein Unterschied zwischen Gegenständen,
 welche den Staat unmittelbar durch Verlez-
 zung seiner äußern Zwangsrechte beleidigen,
 und zwischen solchen, welche diesen Zwangs-
 rechten und der äußern Ruhe und Sicherheit
 nur mittelbar nachtheilig werden können.
 Deshalb muß man den ersten Rechtsgrund
 mit jenen verbinden; und daher unterschied
 ich oben, ob man das Recht bloß nach den
 strengen allgemeinen Staatsrechte unterfu-
 che, oder nach der Regierungswissenschaft
 überhaupt, welche auch die Polizen und Po-
 litik, nebst dem allgemeinen Staatsrechte be-
 greift, erforsche. Denn von der Polizen und
 Politik liegt ja der höchste Grund auch in dem
 Entzwecke des Staats, welcher durch zwey
 Hauptmittel erreicht wird; 1. durch die stren-
 gen äußern Zwangsrechte, — Pflichten und

Verbindlichkeiten; 2. durch die Grundsätze der Klugheit und Weisheit.

Auch der Regent hat in Absicht der Pressfreiheit und Einschränkungen Anspruch auf den Schutz des Staats, in so fern die Pressfreiheit gemäßbraucht wird gegen den sicheren Genuß seiner Rechte, als Regent und als Mitglied des Staats. In Absicht der einzelnen Staatsbürger muß bey der Pressfreiheit Rücksicht genommen werden, auf die Rechte des Bürgers in Bezug auf sein Eigenthum, seinen Geist und seinen Körper; diese soll der Staat schützen; er muß sie also auch schützen, in so fern sie durch die Presse und durch mündliche Aeußerung leiden können. Daher müssen alle injuriöse Schriften, nach dem strengen Rechte untersagt werden, und die Pressfreiheit hierinne eingeschränkt seyn; denn nicht jeder Nebenbürger ist Richter der Handlungen des Andern, sondern die Obrigkeit, welche nach dem Gesetze zu urtheilen hat. Ist also eine Handlung nicht gesetzwidrig, oder wenn sie es auch ist, und der Beleidigte klagt nicht, oder zeigt nicht an, oder die Obrigkeit fragt vermöge Obrigkeit. Um's nicht darnach, so hat der andere kein Recht über dergleichen

Handlungen öffentlich zu schreiben, am allerwenigsten ohne Namensbenennung.

Da nun der Staat das Recht der Aufsicht hat, und aus dem Nichtgebrauche dieses Rechts viel Nachtheil entsteht; da die Klugheit die Beschränkung dieses Rechts und nähere Bestimmung in der Ausübung angiebt, damit die Nachtheile, welche als Folgen bey der strengen Ausübung eintreten könnten, gemindert werden, so muß in jedem Staate eine weislich eingerichtete Censurverfassung seyn.

Auch haben wir in dem Staate noch mehrere Beispiele, wo ähnliche Einschränkungen unbedingt statt haben und haben müssen, welche kein Unbefangener läugnet, ja wo man das strenge Recht auf Kosten der Billigkeit befolgen muß. Wie manche Formeln bey dem Proceßgange sind zur Ordnung und Beschleunigung der Geschäfte unbedingt nöthig, und bey Versehen bey denselben, kann die gerechteste Sache verlohren gehen. Sie gehören nicht zum Wesen der Sache, machen keinen Grund ihrer Gerechtigkeit aus, und doch würde man sehr kurzsichtig urtheilen, wenn man sie deshalb abschaffen wollte, weil durch vernachlässigte Beobachtung derselben bey ver-

schiedenen Gerichten Streitsachen verlohren giengen, oder wenn man Wiedereinsetzung im vorigen Stand hierbey unbedingt zur Regel machen wollte? wie viel Fälle treten nicht in Zeiten ein, wo man gerechten Krieg führt wo das Nothrecht im Staate oft wirksam werden muß auf Kosten Einzelner, und kein denkender Mann wird hier, an dem Recht des Staats zweifeln, streng zu handeln. Wie viel Einschränkung ist in der Militairdisciplin, unbedingt nothwendig, und muß es seyn, um das Große zu bewirken, was der Staat von stehenden und geübten Heeren erwartet.

Kapitel 3.

Von den Vorsichtsregeln bey Bestimmung der Grundsätze über die Censur und deren Ausübung.

Man kann die Vorsichtsregeln in allgemeine und in besondere eintheilen; jene sind im Ganzen und bey allen oder den meisten Grundsätzen hierüber anwendbar; die andern nur bey einzelnen. Letztere werden bey den besondern Grundsätzen über die Censur mit bemerkt.

Zuvörderst vermeide man die oben angegebenen Verirrungen und Verwechslungen. Schon durch diese allgemeine Vorschrift wird man unendlich vielen falschen Grundsätzen sowohl in der Theorie als in der Ausübung entgegen, und der vernünftigen und vortheilhaften Freyheit in der Aeußerung der Gedanken durch

Neben und Schreiben nicht zu nahe treten, so wenig als eine unnöthige nachtheilige Schrankenlosigkeit begünstigen. Man wird die nöthige Wahrheitsforschung nicht hindern, aber auch die Verfassung, welche zweckmäßig, gerecht und weise ist, nicht durch unüberlegten, ungegründeten, vorwitzigen oder selbstsüchtigen Tadel beleidigen oder erschüttern lassen. Man wird nicht durch widersprechende Erfahrungen, durch schwankende Grundsätze sich der ängstigen Ungewißheit aussetzen, welche am Ende oft in der Verlegenheit Maßregeln ergreift, welche entweder ganz zweckwidrig und unnütz, oder oft gar schädlich sind.

Man sehe bey Bestimmung der wahren Grundsätze jederzeit zuvörderst und zuerst auf die rechtlichen Verhältnisse der Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten zwischen Staat und Schriftsteller, und zwischen Schriftsteller und Nebenbürger. Wenn man diese rechtlichen Verhältnisse bey Bestimmung der einzelnen Grundsätze vernachlässiget, so kommt man zu leicht auf unbestimmte Gemeinsätze, welche ungewiß lassen, und oft gar irre führen. Es wird in der Folge sich öfters Gelegenheit

ereignen, bey der Bestimmung der einzelnen Grundsätze an diese allgemeinen Sätze zu erinnern.

Sodann aber unterscheide man 3) bey der Bestimmung der nähern Grundsätze jederzeit auch das, was strenges Recht mit sich bringt, von dem, was die Klugheit dabey rathet, damit die Verwirrung dieser beyden Verhältnisse nicht Unbestimmtheit veranlasse. Man mache in den Grundsätzen von dem erstern nur da Gebrauch, wo es unbedingt nöthig ist. Und will man bey Vorfällen, wo strenges Recht in Ausübung kommt, mildern, so schade man der gemachten Einrichtung nicht durch unterlassene Anwendung des strengen Rechts-satzes in der Beurtheilung oder Verurtheilung, sondern man mildere bloß durch Dispensation oder Begnadigung, damit das Ansehen jener im ähnlichen und gleichem Falle bleibe.

Man muß ferner 4) bey Bestimmung der Grundsätze sowohl als bey deren Ausübung, u. Beurtheilung ihres Einflusses auf den Staat, den unmittelbaren Einfluß von dem mittelbaren, den nähern von dem entfernten unterscheiden. Bey dem unmittelbaren Einflusse

ist zuberst zu sehen auf den Entzweck des Staats nach dem allgemeinen Staatsrechte; denn äußere Ruhe und Sicherheit ist das erste, was man zu erhalten sucht. Sodann aber lasse man auch den unmittelbaren Einfluß in solchen Verhältnissen nicht aus den Augen, welche außer der Ruhe und Sicherheit als Grundstügen des Staats angesehen werden müssen, wohin vorzüglich die Moralität aller Art, so wohl die Moralität der Vernunft als der Religion und die bürgerliche gehört.

Bei dem mittelbaren und entfernten Einflusse aber sehe man vorzüglich, ob man denselben nicht auf andern Wegen leichter verhüten könne, als durch unmittelbare Einschränkungen. Unter den in der Folge angegebenen allgemeinen Grundsätzen für die Censur und Preßgesetze werden hierzu verschiedene Maßregeln sich finden.

Man unterscheide 5) die Zeitumstände in Absicht der mehrern und mindern Strenge, und mache nicht temporal nöthige Schranken zu beständigen.

Man sondere 6) die wichtigern Gegenstände von den weniger wichtigern. Denn letztere erhalten oft erst durch mehrere Aufmerksamkeit auf dieselben in vieler Augen einen Schein der Wichtigkeit.

Man unterscheide 7) die akademische Lehrfreiheit in den Hörsälen von der Schreib- und Aeußerungsfreyheit in Schriften oder in Kirchen und andern Vorträgen an öffentlichen Orten, und die schriftlichen Aeußerungen in der Muttersprache, welche durch das mehr oder weniger allgemein verbreitete Lesen auf den großen Haufen wirken, von dem Schreiben in der gelehrten Sprache. In dem akademischen Hörsale hat man mit Leuten zu thun, welche die Sachen doch einigermaßen, oder wenigstens durch den Lehrer übersehen, und die Wahrheiten und Grundsätze im Zusammenhange kennen lernen, welche, wenn sie außer dem Zusammenhange und ohne die nöthigen Fähigkeiten zu beurtheilen, verbreitet werden, Schaden können. Beyspiele geben mehrere Sätze des allgemeinen Staatsrechts und der Kirchengeschichte. Fern sey es übrigens von mir zu behaupten, als berechtigte

die akademische Lehrfreyheit zu unüberlegten und schrankenlosen Urtheilen und Behauptungen.

Auch sie darf nichts lehren, was unbedingt und mittelbar gegen äußere Ruhe und Sicherheit und wirklich gegen den Staat ist, nichts gegen die Moralität aller Art, oder gegen die Religion. Aber sie kann über Verfassungs- und Staatsverwaltungs-Gegenstände in mündlichen Vorträgen, wenn sie die gehörige Kenntniß dazu besitzt und die Gründe beyfügt, bescheiden urtheilen, jedoch stets mit der dem Staate schuldigen Achtung und ohne Spöterey und Satyre — Denn sie spricht zu Personen, welche in Zukunft mehr oder weniger Antheil an der Verwaltung des Staats bekommen. Wollte man dieses untersagen, so würde man die für den Staat so nöthige heilsame Wahrheitsforschung selbst zum Nachtheil desselben unterdrücken, und der Staat sich selbst die Bildung brauchbarer Staatsdiener unmöglich machen. Eben dieses gilt von akademischen Streitschriften, wenn solche in der Sprache der Gelehrten und also für Gelehrte geschrieben sind. Hingegen

ist es ganz unnütz, ja gewöhnlich schädlich, wenn dergleichen in Journalen, Flug- und Volkschriften geschieht, die in der Muttersprache geschrieben sind und in die Hände des gemeinen Haufens und in die Lesewelt kommen, welche darüber weder gehörig noch richtig urtheilen kann, weil sie diese Sätze nicht in dem wissenschaftlichen Zusammenhange kennt, nicht die verschiedenen Verhältnisse derselben einsehet. Nur in der Sprache der Gelehrten, welche hierüber allein urtheilen können, müssen dergleichen Gegenstände schriftlich behandelt werden dürfen, welche der gemeine Haufe und diejenigen, welche sie nicht gehörig einsehen können, nicht verstehen, wenn sie nicht gemißbraucht werden sollen. Der Universitätslehrer ist, außer daß er den öffentlichen Unterricht in den sogenannten höhern Universitätswissenschaften zu besorgen hat, durch sein Amt von dem Staate auch vorzugsweise beauftraget, die Wahrheit zu erforschen, das Zweifelhafte zu berichtigen und zu bestimmen, um dadurch den Geschäftsmännern vorzuarbeiten, damit diese die gefundenen oder näher bestimmten Grundsätze bey eintretenden Geschäften nur richtig anzuwenden brauchen. Ich

bin übrigens weit entfernt, dem Geschäfts-
manne und jedem andern, welcher dazu fä-
hig ist, das Recht abzusprechen die Wahrheit
zu erforschen; ich rede hier nur davon, was
vorzugsweise dem Amte eines Universitätsleh-
rers obliegt.

Kapitel II

Von den Pflichten des Lehrers

Der Lehrer hat die Pflicht, seinen Schülern die Wahrheit zu lehren, und sie zu erziehen. Er soll sie zu Menschen machen, die die Pflichten des bürgerlichen Lebens kennen und erfüllen. Er soll sie zu Männern bilden, die die Ehre der Wissenschaft lieben und die Wahrheit suchen. Er soll sie zu Bürgern erziehen, die die Rechte und Pflichten des Staats kennen und erfüllen. Er soll sie zu Vätern bilden, die die Pflichten der Familie kennen und erfüllen. Er soll sie zu Staatsmännern bilden, die die Pflichten des Staats kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kämpfern bilden, die die Pflichten des Krieges kennen und erfüllen. Er soll sie zu Seelvätern bilden, die die Pflichten der Seelsorge kennen und erfüllen. Er soll sie zu Priestern bilden, die die Pflichten des Priesters kennen und erfüllen. Er soll sie zu Königen bilden, die die Pflichten des Königs kennen und erfüllen. Er soll sie zu Fürsten bilden, die die Pflichten des Fürsten kennen und erfüllen. Er soll sie zu Herren bilden, die die Pflichten des Herren kennen und erfüllen. Er soll sie zu Knechten bilden, die die Pflichten des Knechts kennen und erfüllen. Er soll sie zu Freien bilden, die die Pflichten des Freien kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unfreien bilden, die die Pflichten des Unfreien kennen und erfüllen. Er soll sie zu Männern bilden, die die Pflichten des Mannes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Weibern bilden, die die Pflichten des Weibes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kindern bilden, die die Pflichten des Kindes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Alten bilden, die die Pflichten des Alten kennen und erfüllen. Er soll sie zu Jungen bilden, die die Pflichten des Jungen kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kranken bilden, die die Pflichten des Kranken kennen und erfüllen. Er soll sie zu Gesunden bilden, die die Pflichten des Gesunden kennen und erfüllen. Er soll sie zu Tugendhaften bilden, die die Pflichten der Tugend kennen und erfüllen. Er soll sie zu Lasterhaften bilden, die die Pflichten des Lasters kennen und erfüllen. Er soll sie zu Gerechten bilden, die die Pflichten der Gerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Ungerechten bilden, die die Pflichten der Ungerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Weisen bilden, die die Pflichten der Weisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unweisen bilden, die die Pflichten der Unweisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Frommen bilden, die die Pflichten der Frömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unfrommen bilden, die die Pflichten der Unfrömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Heiligen bilden, die die Pflichten der Heiligkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unheiligen bilden, die die Pflichten der Unheiligkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Gerechten bilden, die die Pflichten der Gerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Ungerechten bilden, die die Pflichten der Ungerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Weisen bilden, die die Pflichten der Weisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unweisen bilden, die die Pflichten der Unweisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Frommen bilden, die die Pflichten der Frömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unfrommen bilden, die die Pflichten der Unfrömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Heiligen bilden, die die Pflichten der Heiligkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unheiligen bilden, die die Pflichten der Unheiligkeit kennen und erfüllen.

Der Lehrer hat die Pflicht, seinen Schülern die Wahrheit zu lehren, und sie zu erziehen. Er soll sie zu Menschen machen, die die Pflichten des bürgerlichen Lebens kennen und erfüllen. Er soll sie zu Männern bilden, die die Ehre der Wissenschaft lieben und die Wahrheit suchen. Er soll sie zu Bürgern erziehen, die die Rechte und Pflichten des Staats kennen und erfüllen. Er soll sie zu Vätern bilden, die die Pflichten der Familie kennen und erfüllen. Er soll sie zu Staatsmännern bilden, die die Pflichten des Staats kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kämpfern bilden, die die Pflichten des Krieges kennen und erfüllen. Er soll sie zu Seelvätern bilden, die die Pflichten der Seelsorge kennen und erfüllen. Er soll sie zu Priestern bilden, die die Pflichten des Priesters kennen und erfüllen. Er soll sie zu Königen bilden, die die Pflichten des Königs kennen und erfüllen. Er soll sie zu Fürsten bilden, die die Pflichten des Fürsten kennen und erfüllen. Er soll sie zu Herren bilden, die die Pflichten des Herren kennen und erfüllen. Er soll sie zu Knechten bilden, die die Pflichten des Knechts kennen und erfüllen. Er soll sie zu Freien bilden, die die Pflichten des Freien kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unfreien bilden, die die Pflichten des Unfreien kennen und erfüllen. Er soll sie zu Männern bilden, die die Pflichten des Mannes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Weibern bilden, die die Pflichten des Weibes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kindern bilden, die die Pflichten des Kindes kennen und erfüllen. Er soll sie zu Alten bilden, die die Pflichten des Alten kennen und erfüllen. Er soll sie zu Jungen bilden, die die Pflichten des Jungen kennen und erfüllen. Er soll sie zu Kranken bilden, die die Pflichten des Kranken kennen und erfüllen. Er soll sie zu Gesunden bilden, die die Pflichten des Gesunden kennen und erfüllen. Er soll sie zu Tugendhaften bilden, die die Pflichten der Tugend kennen und erfüllen. Er soll sie zu Lasterhaften bilden, die die Pflichten des Lasters kennen und erfüllen. Er soll sie zu Gerechten bilden, die die Pflichten der Gerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Ungerechten bilden, die die Pflichten der Ungerechtigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Weisen bilden, die die Pflichten der Weisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unweisen bilden, die die Pflichten der Unweisheit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Frommen bilden, die die Pflichten der Frömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unfrommen bilden, die die Pflichten der Unfrömmigkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Heiligen bilden, die die Pflichten der Heiligkeit kennen und erfüllen. Er soll sie zu Unheiligen bilden, die die Pflichten der Unheiligkeit kennen und erfüllen.

Kapitel 4.

Von den einzelnen Grundsätzen der Censur und Presspolizey.

Die nähern und einzelnen Grundsätze über die Censur und Presspolizey kann man in allgemeine und in besondere eintheilen. Beyde sind entweder solche, nach welchen die Mittel zur Erreichung des Entzwecks der Censur bestimmt werden, oder sie enthalten die Mittel selbst. Letztere sind wiederum allgemeine, welche im Ganzen und überhaupt wirken, oder es sind für einzelne Fälle besondere.

Zu den allgemeinen und Hauptgrundsätzen in Absicht der Censur-Anstalten gehören folgende :

Aus dem erwiesenen Rechte des Staats auf Censur, so wie aus der Natur und dem Wesen desselben als einer gesellschaftlichen Einrichtung fließt der erste allgemeine Satz: daß Censur-Anstalten im Staate unbedingt nothwendig sind. Denn wenn der Hauptzweck des Staats nach dem allgemeinen Staatsrechte ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, in so fern sie durch Verletzung der äußern Zwangsrechte gestört wird, zu handhaben; so muß er auch die Mittel anwenden, welche diese Störung hindern. Unbezweifelt gehören hierunter Censur-Anstalten. Wenn der Staat das Recht hat, auf die bürgerliche Moralität der Unterthanen zu sehen, da das Staatsverband darauf vorzüglich mit beruht, die Censur aber hierzu ein wichtiges Mittel ist, so muß er sie auch hierben anwenden können; und da Vernunft- und Religions-Moralität die wirksamsten Mittel zu Beförderung der bürgerlichen Moralität sind; so ist auch in Absicht dieser die Censur im Staate nöthig.

Ganz verwerflich ist daher 2) der Satz, welcher alle Censur-Anstalten aus dem Staate verweist, und sie unbedingt als nachthei-

theilig für Wahrheitsforschung und Aufklärung anseheth.

Allein man hat auch 3) bey den Gesetzen über Censur und Pressfreyheit und deren Einschränkung darauf zu sehen, daß gründliche Erforschung der ächten Wahrheit nicht leide, und Vorurtheile oder Aberglaube, oder willkürliche und eigennützige Absichten durch willkürliche oder unklügliche Einschränkungen nicht unterstützt oder befördert werden. Denn der Staat hat Pflichten gegen die Wahrheit, so wie der Schriftsteller. Aechte Wahrheit aber muß es seyn, nicht blos willkürliche spitzfindige Hypothesen, nicht absichtliche irrige Sätze unter dem Scheine der Wahrheit, diese können auf jene Achtung der Wahrheit keinen Anspruch machen.

4) Darauf, daß die vernünftige recht- und verfassungsmäßige Freyheit des Bürgers in Aeußerung seiner Gedanken, in Absicht wirklich begründeter und ächter Wahrheiten nach der in dem vorigen und besonders auch in dem folgenden näher bestimmten Masgabe, nicht unnöthig eingeschränkt werde.

Ohne mein Erinnern versteht es sich, daß nicht jeder unüberlegte, oder böshafte, oder eigensüchtige Schwäger, oder jeder, der ohne richtige Grundsätze und Moralität in den Tag hineinschreibt, und Quersulant hierinnen eine Bertheidigung für sich finden kann, wie selbst aus dem Zusammenhange erheller.

Aber auch 5) darauf, daß bey den von Seiten des Staats genommenen Maßregeln in Absicht der nachgelassenen Rechte der Presse der Staat nicht wirkliche Nachtheile habe, oder gar in seiner Selbsterhaltung und Rechten Gefahr laufe, auch weder Regent noch einzelne Unterthanen dabey leiden.

Der letztere Satz fordert einige nähere Erläuterung. Es kann ein Satz wahr seyn, er kann einen Gegenstand, eine Einrichtung als nachtheilig aus Gründen bemerken; allein weil ohne Vorbereitung dieser Gegenstand nicht klüglich abgeändert werden kann, und dieser Satz, wenn er unter gewisse Classen von Bürgern kommt, wegen einer nicht so gleich möglichen Abänderung unruhige Gefinnungen, ja vielleicht selbst Unruhen bewirken könnte; so

ist hier wenigstens Einschränkung in Absicht der Sprache nöthig, daß nicht in der Sprache des gemeinen Lebens darinnen geschrieben werde, sondern lateinisch. Man darf sich nur an die Unruhen erinnern, welche durch die vielen Schreibereyen über schleunige Aufhebung der Frohnen, der Huth und Trift, und der davon in dem gemeinen Leben verbreiteten Ideen in mehreren Gegenden unter den Landleuten veranlaßt wurden, welches nicht geschehen seyn würde, wenn es bloß in lateinischer Sprache als ein Gegenstand juristisch-ökonomisch-gelehrter Untersuchung wäre behandelt worden, wie es in den ältern Zeiten schon untersucht wurde. Denn wie viele Vorbereitungen, wie viele abgeänderte Verhältnisse so wohl rechtliche als ökonomische, gehören nicht dazu, wenn diese Gegenstände mit wahren Vortheil für den Staat und für die-
se Volksklasse selbst sollen abgeändert werden? *)

*) Ich habe das nöthige hierüber bestimmt in meiner Beantwortung der Commentarien des Hrn. von Klesfeld u. u. Untersuchung über Huth, Trift, Frohnen: Aufhebung und Versilberung. 1787.

Nach diesen allgemeinen Gränzen der Censur und Preß.Einrichtungen sind nun die nähern Grundsätze anzugeben, wodurch jene bestimmter für einzelne Fälle werden.

Und da die wissenschaftlichen Kenntnisse im allgemeinen nach Fakultäten geordnet werden *), und dieses hier die Uebersicht der Sache und der besondern Grundsätze nach Maßgabe der Verschiedenheit der Gegenstände erleichtert; so will ich nach dieser Einrichtung die nähern Umstände bemerken.

*) Man declamirt zwar gewöhnlich sehr gegen die Eintheilung der Wissenschaften nach Fakultäten; allein in dem Aufsatz, über die Universitäten in den Jahrbüchern der Preuss. Monarchie 1798. Oktober bis Dezember, sind die Fakultäts.Einrichtungen so wie die Akademien wieder gerechtfertiget, welchen ich beypflichte.

Kapitel 5.

Von den Censurgrundsätzen, in Absicht Theologischer und dahin gehöriger Gegenstände.

Bey der Theologie unterscheide man 1. ausgemachte unbezweifelte Wahrheiten und solche, welche als wesentliche Religionsätze angenommen sind, und welche entweder unter den Gelehrten überhaupt als solche, durch richtige Untersuchung nach ächten Quellen anerkannt, oder noch außerdem durch die symbolischen Schriften der Kirche des Landes dafür erklärt sind, gegen diese darf nicht geschrieben oder öffentlich gelehrt werden.

Sind Sie nicht auf diese Art bestimmt und ausgemacht, sondern als gelehrte dogmatische

oder kirchengeschichtliche Gegenstände noch Zweifeln oder Dunkelheiten unterworfen, welche noch durch Hülfe der Philologie, Critik und Kirchengeschichte in näheres Licht zu setzen sind, so bleibt die Freyheit, sie auf den akademischen Lehrstühlen in mündlichen Vorträgen zu untersuchen, die Zweifel zu bemerken, zu prüfen, oder dieses auch in Schriften, wodurch jederzeit mit Beyfügung der Gründe und nicht in bloßen gemeinen Sätzen und Raisonnements zu thun, und in Absicht der Schriften bloß in der Sprache der Gelehrten, und also in der Lateinischen, weil so diese Zweifel und deren Prüfung und Untersuchung bloß in dem Bezirke der Gelehrten bleiben und Sachunkundige und Ungelehrte nicht irre machen können; auch wird dadurch die alte Sprachlitteratur aufrecht erhalten, mit deren Sinken oder Steigen immer die Religion und deren Reinheit litte oder gewann.

Eben so würde ich rathen, über Religionsgeheimnisse, so wie über bloße Glaubenssachen, wenn zu deren Erläuterung oder nähern Bestimmung, durch gelehrte Untersuchungen etwas beygetragen werden kann, nur lateinische Schriften zu erlauben. Auf den Kan-

zeln und in den Niedern und Volksschulen dürfen nur die ersten Lehren, wovon oben geredet worden, vorgetragen werden, nicht aber die von der zweyten Classe, so lange sie nicht durch Erörterung der Gelehrten und durch Aufnahme in die Kirchensymbole, zu der Classe der ersten erhoben, oder durch geistliche Convente oder Synoden dafür erklärt sind.

Bei Lehrbüchern für den ersten Unterricht und für das gemeine Leben, sind die Grundsätze wie im vorhergehenden zu befolgen.

Ich übergehe bey diesen Grundsätzen in dem Vorstehenden den Unterschied zwischen moralisch-praktischen Sätzen des Religions-systems und zwischen theoretischen und speculativen, da jene im Ganzen genommen, zur Ersten, diese zur Zweyten Regel gehören.

Hat ein Lehrer oder sonst Jemand gegen die Sätze, welche zur ersten Regel gehören, Zweifel im allgemeinen oder auch aus besondern Gründen; so kann derselbige, wenn er Lehrer ist, selbige bloß seinen Vorgesetzten mündlich oder schriftlich, letzteres jedoch nicht gedruckt, mittheilen: steht er nicht im Lehramte, so bleibt es ihm frey, solches einem theologischen Lehrer, zu welchen er Zutrauen hat,

mitzutheilen, der, wenn die Zweifel gegrün-
det sind, sie auf Verlangen des Zweiflers wei-
ter berichtet. Oder der Zweifler kann solches
der theol. Fakultät der Landesuniversität
mittheilen; welche ihn zurechweisen kann,
oder auf sein Verlangen höhern Orts berich-
tet; wo es ihm frey steht, auch die Sache
unmittelbar anzubringen. Allein über Zwei-
fel dieser Art, eine willkührliche Lehr- und
Schreibfreyheit für das Publikum zu gestat-
ten, ist theils nicht rathsam, theils treten auch
selbst rechtliche Verhältnisse ein, welche durch
angemaßte Schreib- und Lehrfreyheit in diesen
Dingen, leiden würden. Denn dadurch, daß
ein Satz als ein Grundsatz der Landesreligion
und der Landeskirche anerkannt oder ein Sym-
bol ist, treten rechtliche Verhältnisse des Lan-
des und der Landeskirche ein, an welchen sich
kein einzelner Lehrer oder Beamter oder son-
stiger Privatmann als Unterthan willkühr-
lich vergreifen kann, so wenig er es gegen
andere positive und öffentliche Landesgesetze
thun darf. Gewissenszwang kann hier nicht
eintreten, denn theils betrifft dieses nicht blos
Glaubenssachen, und wenn es dergleichen be-
träte, so wird ja ihm nicht befohlen, du sollst

dieses glauben; denn über das Glauben und über das Denken, so lange es sich nicht aufrichtert, wird sich keine Regierung etwas annehmen. Auch steht es jedem frey, wenn er sich von diesen oder jenen nicht überzeugen, oder es nicht glauben kann, sein Amt niederzulegen, sich der bürgerlichen, an gewisse Religionsbekenntnisse geknüpften Gerechtsame zu begeben; ja wenn er es als rathsam für sich ansiehet, auszuwandern; und der Gerechtigkeit liebende Staat wird und kann in diesen Fällen, wenn Glaubens- oder Gewissenssachen eintreten, keine Emigrationsstrafe anordnen.

Wollte man diese Grundsätze als verwerflich ansehen oder nicht befolgen, so entsteht Ungewißheit und Unbestimmtheit des Religionsystems im Staate, und bey einzelnen Subjekten Leichtsinm gegen die Religion oder schädlicher Partheygeist, denn wozu anders wird es führen, wenn jeder Dorf- und Stadtpfarrer nach seinen, oft aus Mangel an Kenntnissen oder Einsalt herrührenden Meynungen, Parthey stiften will; ein System von Hypothesen, willkührlicher und freyer Meynungen, ja oft von Unwarheiten wird an die Stelle des geprüften und nach den Quellen bestimmten treten.

Kapitel 6.

Von den Maafregeln bey den Rechts- und Staats-
wissenschaften.

Bei den Rechtswissenschaften sind zuvörderst die philosophischen von den positiven zu unterscheiden. Und bey den letztern die staatsrechtlichen von den privatrechtlichen.

Bei dem Privatrecht kann in Absicht der Censur wenig Bedenkliches eintreten: denn theils hat Wahrheit und Falschheit der meisten Rechtsätze wenig oder keinen unmittelbaren Einfluß auf Moralität und die Religion oder auf die Staatsverhältnisse, sondern höchstens mittelbar, theils kann durch Vorsicht

und zuweilen durch Auswahl in den Meynungen oder Sätzen bey der Anwendung derselben im Staate von den Instanzen und den Spruchkollegien der Nachtheil, welchen sie haben könnte, verhütet werden; theils bleibt die Rechtsgelahrtheit und ihre Sätze der Natur der Sache nach immer in dem Cirkel der Gelehrten, und in einer bestimmten Menschenklasse, welche mehrere Kenntnisse zu richtiger Beurtheilung derselben besitzt, als der große Haufe; welches sich ganz anders verhält, wenn die Anwendung von den einzelnen Privatpersonen selbst geschähe; oder wenn es Grundsätze und Gegenstände wären, welche unmittelbar für den großen Haufen bestimmt wären.

Ich bemerke diesen Umstand um desto mehr, da er eine Erläuterung ist zu dem oben bemerkten ist, daß man die nöthige und zweckmäßige Aufklärung eines Volks mehr durch Lehr- und Unterrichtsanstalten als durch schrankenlose Schreibefreyheit zu bewirken habe, indem bey den erstern die Misbräuche und Nachtheile von gewissen an und vor sich wahren Sätzen, oder die dabey eintretenden Zweifel durch die Lehrer eher verhütet werden können, welche

bey der letzten durch Mangel an Kenntnissen oder aus Mißverstände zu befürchten.

Aber welche Grundsätze treten bey den rechtlichen und übrigen Staatswissenschaften ein? Bey Beantwortung dieser Frage zeigen sich merkliche Schwierigkeiten, wobey man leicht auf der einen oder andern Seite zu weit gehen kann. So lange das Urtheil blos in dem Gebiete der Gedanken bleibt, ohne sich durch Worte oder in Schriften zu äußern, so lange kann hiervon selbst der Natur der Sache nach hier die Frage nicht seyn. Allein sobald der Unterthan sein Urtheil über Staatshandlungen an öffentlichen Orten und in Gesellschaften oder in Schriften äußert, dann kann der Staat verlangen, daß er gehörig von der Sache unterrichtet ist, ehe er urtheile, daß er mit den erforderlichen Kenntnissen beurtheile, oder im Gegentheile schweige. Er fordert mit Recht, daß der Unterthan als Schriftsteller oder im Gespräche die reine Wahrheit ohne Verstellung derselben, ohne Bitterkeit und Spott vortrage; denn schon die gesunde und unbefangene Vernunftlehre entfernt alles dieses von dem Vortrage der

Wahrheit; wir tadeln es in jedem andern Falle im gemeinen Leben, warum wollen wir es gegen den Staat so gleichgültig, so erlaubt ansehen? Bitterkeit und Spott zeigt außerdem auch nicht von dem besten Herzen; wollen wir dieses nun, wenn es gegen den Staat geht, verkennen? Schon das öffentliche Urtheil eines Bürgers im Staate über die Handlungen seines Nebenbürgers hat seine Schranken, welche es nicht überschreiten darf, sondern sodann geahndet wird. Ja es ist gewöhnlich sogar als gesetzwidrig und straffällig erklärt, dem Lasterhaften sein Laster öffentlich vorzuwerfen, um die unerlaubten Privathandeln, und die im Staate unerlaubte Selbsthülfe zu hindern. Auch nicht einmal im Naturstande steht es einem Naturmenschen gegen den andern frey, wenn es nicht der Fall zwischen Beleidiger und Beleidigten ist *). Denn nur gegen meinen Feind berechtigt mich hierinne das Naturrecht, nicht gegen An-

*) S. meine Grundsätze des Natur- und Völkerrichts, des allgemeinen Staats- und bürgerlichen Rechts. Theil 1. S. 71.

bere *); warum wollen wir dem Staate versagen, was wir dem Bürger, was wir dem Naturmenschen verstaten? Aber wird man sagen: Jeder Unterthan kann doch in den privat Verhältnissen sein Urtheil äußern über die Handlungen des andern, so bald seine Rechte dabey leiden? Allein er darf dieses doch nur auf dem gesegmässigen Wege thun, nicht willkührlich. Und ob schon der Naturmensch hierinne freyere Hand hat gegen seinen Feind im Naturstande; so kann man doch in dem Staate nicht von den Rechten des Naturmenschen so gleich auf die Rechte eines Mitglieds von der Gesellschaft und namentlich der bürgerlichen Gesellschaft und eines Unterthans schließen, da sie durch mehrere wesentliche Verhältnisse von einander sich unterscheiden? Dieses wäre Mißbrauch des Naturrechts, so gewöhnlich es auch zum Nachtheil der bürgerlichen Gesellschaften und aller gu-

*) Ich darf z. E. im Naturstande nach dem Naturrechte den, der einen andern bestahl, nicht Dieb nennen, denn er hat ja nicht meine Rechte beleidigt, und er hat den Naturrechtskrieg gegen mich: nur dann, wenn er mich bestahl, kann ich ihn so nennen.

ten Ordnung in unsern Tagen ist *). Aber, wird man sagen: Bey Handlungen des Staats bin ich als Unterthan, bin ich als Mitglied des Staats allezeit näher oder entfernter interessirt? Allein ersteres ist nicht allzeit unbedingt der Fall, und gesetzt auch er wäre es in den meisten Fällen, so kann der Unterthan doch nicht anders handeln als nach den Verhältnissen, welche aus dem Wesen der bürgerlichen Gesellschaft fließen, und nach denen darauf sich gründenden Gesetzen. Denn nicht der einzelne Bürger im Staate als Unterthan übertrug dem Fürsten die ursprüngliche Staatsregierung, sondern bey diesen Verträgen handelte immer das ganze Volk, nicht aber Einzelne; Verhältnisse, welche wohl zu unterscheiden sind, und doch oft verwechselt werden. Man sieht hierans sehr leicht ein, daß der Grund fehle zu dem Rechte für den Einzelnen, wenn er die Regierung bey ihren

*) S. mein Progr. de Cautione in tractando iure naturae nostrae in primis aetate maxime necessaria 1793. Meine Abb. über die Verdienste des Staats um die Rechte des Menschen 1795. und meine Grundsätze des Natur- und Völkerrechts 1796. 1 Theil.

Handlungen fragen wollte: warum sie so und nicht anders handle? Siebt man dem Unterthan, wie es viele Schriftsteller in unsern Tagen behaupten, sogleich und unbedingt das Recht, ganz frey und willkürlich über Staats-handlungen in Schriften mit Benseitsetzung der schuldigen Vorsicht, Achtung und Bescheidenheit zu urtheilen; so übersieht man die Unterthanen-Verhältnisse ganz, welche doch bey der durchaus nöthigen Unterordnung im Staate wichtig sind, und geht durch einen Sprung sogleich zu den Verhältnissen des Volksglieds über, welche ganz verschieden sind, und zum Glück für die innere Ruhe der Staaten nur selten mit einigem Grunde eintreten können. Ein Unterschied, welcher manchen selbstsüchtigen Schwärmer oder unruhigen Kopfe, oder andern nachsüchtigen Menschen in unsern Tagen sehr anzupfehlen wäre.

Und überhaupt darf es nie mit Benseitsetzung der Achtung geschehen; denn wenn die Aeußerung von einem Unterthan geschieht, so tritt nicht nur das Verhältnis desselben als Unterthan und Mitglied der bürgerlichen Ge-

gesellschaft ein; sondern es ist auch im Staat eine außer im strengen Collisionssalle, unerlaubte Selbsthülfe; es leidet dadurch der Staat in seiner Achtung und Würde überhaupt auch in andern Verhältnissen, wo er nicht fehlte, wo er klug, weise und gerecht handelte. Letzteres sind die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts bestimmen auch die Schranken über die Aeußerung der Urtheile eines Privatmannes, über die Handlungen anderer Staaten, deren Unterthan er nicht ist.

Aus diesen Bemerkungen und aus den verschiedenen Subordinations-Verhältnissen, worinnen der Unterthan im Staate in Absicht der öffentlichen Aeußerung seiner Urtheile steht, lassen sich in Absicht der Censur und Preßpolizen folgende Grundsätze festsetzen:

Zuvörderst hat man 1) zu unterscheiden bloße historische Darstellung der Verfassung eines Landes oder des Staatsrechts desselben in Schriften ohne Urtheile über deren Vollkommenheit und Unvollkommenheiten.

2) Wirkliche begründete Beschwerden, welche dem, der sie öffentlich äußern will, selbst angehen.

3) Öffentliche Einrichtungen im Staate, und die dahin Bezug habenden Staatshandlungen, in sofern Unvollkommenheiten dabey eintreten.

4) Gute gemeinnützige Vorschläge, welche blos zu Vervollkommenung dienen, oder einen höhern Grad der Vollkommenheit einer Einrichtung, welche deshalb eben nicht fehlerhaft zu seyn braucht, beabsichtigen sollen.

5) Wirkliche Staatsgeheimnisse und die dahin zielenden Handlungen.

Was die letztern betrifft, so liegen diese eigentlich ganz außer dem Gebiete des Privatschriftstellers, außer in sofern Thatsachen davon schon zur Kenntniß des Publikums gekommen, und der Privatschriftsteller hierbey wegen eigener Kenntnisse durch zweckmäßige Vorschläge nützlich und brauchbar werden könnte; wiewohl auch hierbey Vorsicht nöthig ist: denn er kann durch öffentliche Schriften hierinnen während der Verhandlungen schaden, und hingegen, wenn er seine Vorschläge schriftlich der Behörde oder dem Fürsten selbst überreicht, nützen.

Betrifft es gut gemeynete und nützliche Vorschläge von der unter der 4ten Classe angeführten Art, so wird keine gerechte und weise Regierung Bedenken finden, sie, wenn sie die Bescheidenheit thut, auch gedruckt zu lesen. Aber Achtung und Bescheidenheit muß sie begleiten; diese fließt aus des Unterthanen-Verhältnissen, so wie sie auch wegen der Nachtheile nöthig ist, welche sie, wenn sie unbescheiden vorgetragen werden, für die Achtung des Staats überhaupt bey andern Unterthanen und in andern Gegenständen haben kann.

Betrifft es die unter No. 3. bemerkten Gegenstände, so sind es entweder Dinge, welche allein durch die für diese Gegenstände überhaupt bestimmten Collegien und Instanzen, oder von dem Landesherrn unmittelbar abgeändert werden können. Hier haben nun diese zwar das erste Recht zur schriftlichen oder mündlichen Mittheilung der bemerkten Unvollkommenheit sowohl überhaupt, als auch insbesondere, wenn die Unvollkommenheit bloß local ist, oder bloß von einer untern Instanz oder einem einzelnen Beamten herrührt. Indessen, glaube ich, wird eine weise und ge-

rechte Regierung hierinne nicht bloß bey diesem ersten Rechte stehen bleiben, sondern hier Rücksicht über diesen Punkt haben, wenn nur nicht die schuldige Bescheidenheit und Achtung überschritten ist, und der der Verf. sich nennt, oder die weiterhin bemerkten Presspolizey-Einrichtungen beobachtet, daß er, sobald es auf wahren Beweis ankommt, bekannt werden kann. Denn die Regierung würde sich im Gegentheil selbst die Wege verschließen, manche Unvollkommenheiten zu erfahren, und manchen patriotischen Vorschlag entbehren. Nur wünschte ich nicht, daß jeder politische Schwärzer sich hier gerechtfertigt denken möchte.

Was endlich die unter No. 2 bemerkten Gegenstände betrifft, so gehören diese zuvörderst vor die Behörde der beleidigenden Instanz. Denn Beschwerde über Verletzung der Rechte durch Instanzen kann sich, der Natur der Sache nach, nicht wohl anders zu öffentlichen Schriften eignen, als wenn der wirklich Gefränkte bey keiner höhern Instanz und selbst bey dem Fürsten nicht Gehör fände und ohne alle Antwort, ohne Zurechtweisung mit Gründen auf seine verfassungsmäßig an-

gebrachten begründeten Beschwerden blieb, welches doch gewiß nicht leicht der Fall in einem wohl regierten Staate und unter weisen und gerechten Fürsten seyn möchte. Und nach dem würde er die Sache nur historisch und ohne Spott, ohne wirklich beleidigenden Ton im Drucke darstellen können, damit sie zur Kenntniß derer komme, welche als Stände oder sonst dazu nach der Staatsverfassung berechtigt sind, sich seiner durch Vorstellung und zweck- und verfassungsmäßige Maassregeln anzunehmen. Denn daß weder Spott noch ein wirklich injuriöser Ton eintreten könne, fließt aus den Unterthanen-Verhältnissen. Raum glaube ich erinnern zu dürfen, daß ich hier nicht den unzufriedenen oft eigennützigen Querulanten das Wort rede.

Noch muß ich etwas über die erste Classe sagen. Die alten Zeiten hasseten selbst an der historischen Darstellung dieser Gegenstände die Publicität; allein in den neuern hat man von Seiten der meisten Regierungen mit Recht hierinnen andere Grundsätze gewählt, denn die historische Publicität der Verfassung ist selbst zur Beförderung der Geschäfte und

des Ganges derselben erforderlich; der Unterthan selbst wird von den Verdiensten, welche der Staat sich um denselben macht, mehr und gewisser und nachdrücklicher überzeugt, wenn er durch diese historischen Darstellungen kennen lernt, wie viel Anstalten und Einrichtungen der Staat gemacht, um ihn in seinem Rechte zu schützen, seinen Wohlstand zu befördern, für die Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu sorgen, für die Bildung derer, welche das, was er erwarb, als seine Nachkommen besitzen und genießen sollen. Wie manche Unzufriedenheit würde zuweilen bey diesem oder jenem Unterthan gar nicht entstehen oder sogleich wegfallen, wenn er die Verfassung seines Landes so viel ihm in seinem Verhältnisse nöthig, und so viel er dieser Kenntniß fähig ist, näher kenne. In diesem Punkte also die Pressfreyheit einzuschränken, würde ich nicht rathen.

Ich habe, um diesen Gegenstand nicht doppelt behandeln zu dürfen, hier gleich die rechtlichen und andern Staatswissenschaften zusammen genommen. Uebrigens sind hierbey auch die weiter hin angegebenen Mittel

zu Verhütung des Misbrauchs der Presse zu
benutzen. Auch in mehreren Fällen, wo es
unnütz und zweckwidrig ist, wenn man vor-
geschlagene Verbesserungen oder sonst derglei-
chen zur Kenntniß des gemeinen Haufens
bringt, welcher nicht gehörig darüber urthei-
len kann, und also leicht davon Mißbrauch
macht, ist die lateinische Sprache vorzüglich
zu fordern.

Die
Schriften
in denen
brauch
in Miß-
brauch
des Miß-
brauch
die Schri-
ten Schrift
die in der
ger anst-
Daher
tunde ge-

Kapitel 7.

Von der medicinischen Preskription.

Bey den medicinischen und chemischen Schriften ist besonders dahin zu sehen, daß in denen Gegenständen, welche durch Mißbrauch leicht schaden können, so wie auch in Absicht der Arzeneykunde zu Verhinderung des Pfuschens von Seiten ungelehrter Aerzte, die Schriften so viel möglich in der Sprache der Gelehrten zu schreiben sind, dahingegen die in der Landessprache bey der Censur strenger angesehen werden. Allein in dem, was zur Diätetik und zur eigentlichen Volksarzeneykunde gerechnet werden kann, und was zu

Verhütung von Krankheiten gehört, findet auch die Landessprache statt. Das aber, welches dem unvermeidlichen Mißbrauche bey dem großen Haufen ausgesetzt und im gemeinen Leben nachtheilig werden kann, ist nur lateinisch geschrieben zum Verkauf zu verstaten. Bey chirurgischen Schriften, welche nicht so vielem Mißbrauche von Seiten der Bosheit, als sonst möglich scheint, unterworfen sind, ist die Landessprache eher als zulässig anzusehen. Doch können in diesem Punkte die Sanitäts-Collegien und die medicinischen Fakultäten nähere Bestimmung festsetzen.

Kapitel 8.

Von der Censur und Presspolizy in Absicht der philosophischen und dahin gehörigen Wissenschaften.

Bei den philosophischen Wissenschaften ist die Gränzbestimmung der Censur und Presspolizy desto nöthiger, je mehr hier oft jeder Schwärzer und jedes ungebildete so genannte Genie ohne Sachkenntnisse zu schreiben sich anmaßt.

Man hat hier zuvörderst zu unterscheiden spekulative Wissenschaften, welche keinen Bezug auf die Moralität haben, dahin gehören die mathematischen Wissenschaften. Hier ist kein Nachtheil zu fürchten: denn bloße ma-

thematische Irrthümer bleiben Gegenstände für die Gelehrten, und haben keinen unmittelbaren Einfluß auf die Moralität des Volks.

Zu den spekulativen Wissenschaften gehört nun zwar auch die Logik und Metaphysik; allein hier treten mehrere Gegenstände, sonderlich bey der Metaphysik ein, wo der Einfluß auf die Moralität von vorzüglicher Wichtigkeit ist. Hieher gehört die natürliche Theologie, in so fern sie ein Theil der Metaphysik ist, ich meine die spekulative, deren unmittelbaren Einfluß auf die praktische, welche einen Theil der Moral ausmacht, und für die ganze Moralität wichtig ist. Schriften, welche hierinne gegen allgemeine als wahr erwiesene Sätze gehen, können nicht die Censur passiren, dahin gehören alle Schriften, die gegen das Daseyn Gottes, gegen die Welterschöpfung durch Gott, gegen dessen Vorsehung und Weltregierung gerichtet sind. Denn sie vergreifen sich nicht nur an erwiesenen und von allen vernünftigen und richtig Denkenden anerkannten Wahrheiten, sondern sie erschüttern und zerstören auch die Grundstüßen aller ächten Moralität, aller Religion, aller öffentli-

hen Sicherheit für die Staaten so wohl als für den Einzelnen.

Es gehören hierher ferner alle Schriften, welche unmittelbar gegen die Eigenschaften Gottes gehen, welche aus dem Begriffe des vollkommensten Wesens fließen, ohne welche Gott nicht Gott seyn könnte, und bey deren Abdrängung oft die Existenz Gottes von selbst wegfallen würde. Denn auch sie haben den wichtigsten Einfluß auf die Moralität aller Art.

Betreffen die in diese Wissenschaften einschlagenden Schriften Zweifel gegen einzelne metaphysische oder andere Wahrheiten dieser Art, und läugnen sie die Wahrheit selbst nicht, sondern bemerken nur Zweifel, welche bey dieser oder jener Wahrheit entstehen, durch deren Hebung diese Wahrheit mehr befestiget werden kann; so ist das blos Sache der Gelehrten, hier also ist auch die zweckmäßigste die Sprache der Gelehrten, ich meyne die lateinische, um diese Zweifel zu untersuchen, und sie so viel es möglich, zu heben. Denn was nützt dem Ungelehrten das Lesen solcher metaphysischer Abhandlungen in der Landessprache, welche er theils nicht versteht, und des-

halb eben dadurch irre geführt, und ungewiß über dergleichen Grundwahrheiten gemacht wird. Daher kommt es, daß, da in der alten Zeit oft vielerley sehr nachtheilige Sätze behauptet wurden, sie doch für das allgemeine nicht nachtheilig wurden, weil sie gewöhnlich lateinisch geschrieben waren; denn die neuen überflugen Aferweisen, Schwach- und Zwerggeister, die sich starke Geister nennen, beten gewöhnlich nichts als alte Irthümer nach.

Wichtig für die Censur und Preßpolizen werden die moralischen Wissenschaften. Dahin rechne ich die natürliche praktische Theologie und natürliche Religion; das Naturrecht nebst seiner dreyfachen Anwendung, die Ethik oder Moral im strengern Sinne, die Philanthropik und die Menschenklugheitslehre, welche man gewöhnlich nicht zweckmäßig Politik nennt, denn dieser Name gehört schon dem Worte nach, bloß der Staatsklugheit. Indessen ist die Menschenklugheitslehre nicht so wichtig für die Censur als die übrigen moralischen Disciplinen. *)

*) In der Vorerinnerung zu meinen Grundsätzen des Natur- und Völkerrechts, auch allgemeinen Staats- und allgem. bürgerl. Rechte, habe ich

Von der natürl. praktischen Theologie und natürlichen Religion dulde man die Sätze nicht, welche die Verhältnisse des Menschen zu Gott leugnen. Denn auch sie untergraben alle Moralität. Der nachtheilige Einfluß solcher Lehren wird zwar gewöhnlich durch die positive Religion oder bey dem Christenthum durch die geoffenbarte Religion oft gehindert, allein sie stiften doch gewöhnlich auch selbst Nachtheil für diese, und schaden unbezweifelt der Moralität.

Im Naturrechte wird der Satz: daß ein Naturrecht, auch ohne solches als Gesetz Gottes durch die Vernunft anzusehen, statt habe, verwerflich, indem auf das Naturrecht sich theils die bürgerliche Gesetzgebung mit gründet, theils auch dasselbe immer ein Hülfrecht bleibt, theils auch die Quelle des Völkerrechts und des allgemeinen Staatsrechts ist.

Außerdem aber sind auch die Grundsätze des Naturrechts, welche einen unmittelbaren

gezeigt, daß wir eigentlich 18 verschiedene moralische Wissenschaften haben und unterscheiden müssen.

Einfluß bey dem Völkerrechte und dem allgemeinen Staatsrechte haben, ja auch selbst die, welche in Privat-Rechtsverhältnissen im Staate eintreten können und nicht durch positive Gesetze oder Verträge näher bestimmt sind, einer genauen Censur zu unterwerfen. *) Weniger hat die Censur nöthig aufmerksam zu seyn, bey theoretischen Streitigkeiten über die Grenzen des Naturrechts, über Anordnung des Systems derselben, und was dergleichen ähnliche Gegenstände mehr betrifft.

Bei dem Völkerrechte hat die Censur aufmerksam zu seyn: auf die Grundsätze, welche die wesentlichen Rechte und Verhältnisse der Völker betreffen oder die Moralität unter den Völkern untergraben oder gar vernichten. Ich weiß zwar sehr wohl, wie wenig in unsern Tagen auf die Stimme des Völkerrechts geachtet wird. Aber ihre Wahrheiten bleiben unerschüttert, wenn die Völker, die sie nicht hören nicht mehr seyn werden.

*) S. meine Abhandlung über die Verdienste des Staats um die Rechte des Menschen. Leipzig, 1795 und meine Progr. de Cautione in tractando iure naturae, nostra imprimis aetate maxime necessaria. Lipsi. 1793.

Ferner: auf die Beleidigung friedlicher Völker durch Schriften. Allein während des Kriegsstandes mit einem Volke hat der Staat keine Verbindlichkeit seine Schriftsteller von schriftlichen Beleidigungen gegen das mit ihm in Krieg befangene Volk zurück zu halten, obgleich die Privatklugheit hierinne dem Schriftsteller schon Selbstbehutsamkeit empfiehlt, so lange er als Privatmann schreibt.

In Absicht des allgemeinen Staatsrechts selbst, sind diejenigen Grundsätze bedenklich und verwerflich, welche die Festigkeit des Staatsbandes unmittelbar auflösen und unmittelbaren Einfluß in die äußere Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft haben, denn sie sind nicht bloß theoretische und speculative Irrthümer, sondern auch praktische nachtheilige irrige Sätze. Hier ist die genauere Aufmerksamkeit der Censur um desto nöthiger, je weniger diese Verhältnisse durch positive Gesetze oder Verträge bestimmt sind.*)

Bei der Ethik oder der eigentlichen Moral in strengern Sinne ist es durchaus ver-

*) S. auch was ich oben im 1. Theile von der politischen Aufklärung gesagt habe. S. 27 — 54

werflich, eine Tugend ohne Voraussetzung des Daseyns eines Gottes zu behaupten, denn ohne dieses, ist keine möglich. Die Hypothesen von dem sogenannten Purismus und Eudaemonismus, sobald man sie vollends außer der Verbindung mit dem Daseyn eines Gottes annimmt, führen zum Egoismus. Und wornach will denn der Purist die Ideal-Schönheit seiner Tugend bestimmen? Nur ein vernünftiger Obedientismus, nach welchen ich die Tugend als Willen der Gottheit, weil ich durch richtige Vernunftschlüsse und durch Uebereinstimmung einer Handlung, mit den Absichten und Entzwecken der Gottheit, in so fern ich sie aus den Aeußerungen derselben in den Anlagen der Schöpfung einsehe, und davon überzeugt bin, ausübe, kann als die wahre Quelle der philosophischen Tugend nach der Vernunft, eigentlich angenommen werden. Doch dieses weiter zu untersuchen, ist gegen den Entzweck dieser Schrift.

Bei der Philanthropik tritt außer dem, was ich im vorigen bemerkt habe, so viel sich im Allgemeinen übersehen läßt, nichts Eigenes ein, und eben so wenig bey der Men-

schen = Klugheitslehre. In Absicht der eigentlichen Politik aber will ich das nicht wiederholen, was ich in den vorigen bey den rechtlichen Staatswissenschaften und bey der politischen Aufklärung gesagt habe.

Ueberhaupt aber würde es im allgemeinen bey diesen moralischen Disciplinen und Gegenständen zweckmäßig seyn, bey Aeußerungen neuer Sätze, welche nicht als offenbare Unwahrheiten sich schon selbst nach den ausgemachten Grundsätzen der Vernunft über Untersuchung und Erkenntniß der Wahrheit so gleich darstellen, aber doch als neue Sätze Untersuchung und Prüfung verdienen, welches eigentlich bloß für Gelehrte gehört, zu Verhütung des Mißbrauchs von Seiten des großen Haufens und des gemeinen Lebens, die lateinische Sprache bey deren Bekanntmachung zu wählen.

Kapitel 9.

Von den schönen Wissenschaften.

In Absicht der schönen Wissenschaften hat die Censur bekannter maßen Ursache aufmerksam zu seyn, daß dasjenige, was in den dahin einschlagenden Arbeiten für Religion und Sittlichkeit aller Art nachtheilig ist, vermieden werde; und je wichtiger ihr beyde seyn müssen, und je leichter diese bey dem allgemeinen Hange zum Lesen verdorben werden können, desto mehr, desto ernstlicher wird sie darauf sehen.

Auch Schauspiele erfordern ihre Aufmerksamkeit, je wichtiger der Einfluß derselben

sowohl hierauf als auch in Absicht der politischen Grundsätze sind und werden kann. Bey beyden Verhältnissen ergeben sich von selbst die Vorschriften aus dem; was in dem Vorigen in Ansehung der Moralität und der politischen Gegenstände bemerkt worden. Und da öfters Schauspiele nach der Handschrift aufgeführt werden; so sind entweder dieselben in der Handschrift der Censur des Orts vorzulegen, oder es muß auf alle Fälle die Theater-Direktion für dergleichen Dinge verantwortlich gemacht werden; ja es ist, wenn es die Zeitumstände fordern, auch wohl beydes zu verbinden.

Die hiermit beifolgende Handschrift ist eine
 - Handschrift eines alten, in der
 - Handschrift des Originals ist ein
 - von der Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein
 - Handschrift ist ein

Kapitel 10.

Von der Naturlehre, Naturgeschichte und Mathematik, und den damit verwandten Wissenschaften, wohin ich Oekonomie, Technologie u. s. w. rechne.

Da in diesen Wissenschaften nicht leicht Gegenstände eintreten, welche einen unmittelbaren Einfluß auf die Religion und Moralität aller Art haben; so wird hier vorzüglich nur dann die Censur und Preßpolizey wirksam, wenn ein solcher unmittelbarer Einfluß sich zeigt; welches aber nur allenfalls bey der Naturlehre und der Naturgeschichte in Absicht einzelner Sätze derselben eintreten könnte. Sind es neue Grundsätze, welche sich in diesem Punkt nicht als offenbar verwerflich so

gleich darstellen, aber erst die Prüfung der Gelehrten verdienen: dann würde ich doch auch hier zu Verhütung des Mißbrauchs bey Ungelehrten die lateinische Sprache empfehlen, bis sie als unbezweifelte Wahrheit dargethan sind. Allein bey den ökonomischen und technologischen Wissenschaften kann dieser Fall, wie sich von selbst ergibt, nicht eintreten.

1919

Der Herr Herrschaftlichen

Die Geschichte des Landes ist eine wichtige Sache, die man nicht vernachlässigen darf. Sie ist die Grundlage für das Verständnis der Vergangenheit und die Grundlage für die Zukunft. Man muss sich mit der Geschichte beschäftigen, um die Ursachen der Ereignisse zu verstehen und die Folgen zu vermeiden. Die Geschichte ist ein Spiegelbild der menschlichen Natur und der menschlichen Gesellschaft. Sie zeigt uns, was wir gut und was wir schlecht sind, und sie zeigt uns, wie wir unsere Fehler vermeiden können. Die Geschichte ist ein Schatz, den wir nicht verlieren dürfen. Sie ist ein Licht, das uns den Weg weist, und sie ist ein Feuer, das uns wärmt. Man muss die Geschichte lieben und sie schätzen, um die Welt zu verstehen und die Zukunft zu gestalten.

Kapitel II.

Von den historischen Wissenschaften.

Da bey der Geschichte zuweilen ein besonderes Interesse des Staats eintritt, warum diese oder jene Thatsache oder Urkunde nicht bekannt werden kann, noch soll; so hat die Censur und Presspolizey hauptsächlich auf dergleichen Fälle zu sehen, wo es die Gerechtsame des Landes betrifft. Eben so hat sie in historischen Schriften zu verhüten, daß nicht die Gerechtsame anderer Länder oder Völker, welche nicht mit den Gerechtsamen des Landes streiten, durch historische Schriften ge-

stört werden; den Fall ausgenommen, wenn das Land mit diesen Völkern in Krieg befangen ist, oder der andere Staat die Gerechtsame des Landes zuerst verletzt, und diese entweder durch Schriften zu verteidigen sind, oder man dadurch, daß man seine Gerechtsame angreift, ihn zum Schweigen bringt, oder sich dadurch Genugthuung zu verschaffen sucht.

Wo aber bey historischen Behauptungen und Sätzen von Seiten des Staats dieses politische Interesse nicht eintritt, da bleibt die historische Wahrheit oder Unwahrheit vorzüglich ein Gegenstand der Gelehrten. Ob sie gleich sich der Censur eben wegen der Fälle eines eintretenden politischen Interesse, oder weil die Censur einmal zum Ordnungswesen im Staate gehört, nicht entziehen darf.

Was die Kirchengeschichte betrifft, so tritt dabey das ein, was ich oben in dem Kapitel der theologischen Wissenschaften bemerkt habe, indem hier vorzüglich das Religions-Interesse, ja zum Theil oft ein politisches in Absicht der religiösen Staatsverhältnisse in Erwägung kommt.

Ueberhaupt finde ich noch im allgemeinen zu erinnern nöthig, daß man bey Festsetzung oder Beurtheilung der Censur und Preßpolizey-Grundsätze in Absicht der bisher aufgeführten Wissenschaften die Freyheit zu untersuchen und die Freyheit zu lehren, gehörig von einander unterscheide. Denn gelehret soll und darf nur die untersuchte und entschiedene Wahrheit werden. Aber entschiedene Wahrheit ist nicht jede oft sehr einseitige Eigen-Meynung oder Hypothese eines Einzelnen. Daher hat die Freyheit zu lehren, ihre natürlichen und nothwendigen Einschränkungen und Gränzen in sich selbst. Sie ist an das gebunden, was wirklich als Wahrheit erwiesen und als solche von Sachverständigen und in gewissen bestimmten politischen Fällen, von der Competens anerkannt ist. Ueberschreitet sie diese Schranken, so wird sie gesetzwidrig, ja selbst pflichtvergessen. Denn die Pflicht eines Lehrers ist bloß und allein Wahrheiten zu lehren, die untersucht und nach richtigen und unpartheyischen Prüfungen als solche anerkannt sind; nicht jeden willkührlichen Satz aus Eigendünkel als Wahrheit aufzustellen, ohne ihn reiflich untersucht zu haben, oder

nur! der Thorheit, bloß durch Neuheit original zu werden, sollte es auch nur Schein-
 wahrheit seyn, die ächte, aber alte Wahr-
 heit, aufzuopfern. Hat aber ein Gelehr-
 ter oder ein Lehrer über diesen oder je-
 nen Begriff oder Satz, so wie er angenommen
 ist, Zweifel oder glaubt auf eine neue Ent-
 deckung zu kommen, so bleibt ihm die Unter-
 suchung, in wie fern es Wahrheit sey, zwar
 nicht unbenommen, die Untersuchung ist ihm
 Pflicht, nur muß er die beyden Pflichten, die
 des Lehrers, und die des untersuchenden Ge-
 lehrten nie verwechseln; und selbst als letzter
 muß er vorsichtig so wohl in Absicht der äus-
 sern Verhältnisse der Wahrheit, als auch mis-
 trauiß gegen sich selbst seyn, nicht in der
 Volkssprache diese Zweifel öffentlich denen
 vorlegen, die sie nicht beurtheilen können, und
 wo er weder Berichtigung seiner Gedanken,
 wenn sie derselben bedürfen, noch wenn sie
 Wahrheit sind, ein sachverständiges Urtheil
 und Anerkennung erwarten, vielmehr im er-
 stern Falle Schaden stiften kann; sondern er
 muß in der Sprache der Gelehrten, nur den
 Gelehrten sie vorlegen; sie nicht als schon
 geprüfte Wahrheiten vortragen, und nie ver-

geffen, daß auch die Reinheit der Absicht bey
der Erforschung der Wahrheit, vorzüglich
aber derjenigen, welche irgend einen Einfluß
in die Religiosität und Moralität aller Art
hat, ein Gegenstand für den Richterstuhl des
Allwissenden sey.

Kapitel 12.

Von den allgemeinen Maaßregeln und Mitteln zu
Verhütung des Mißbrauchs, der in Absicht der
Presse nachgelassenen Freyheiten.

Nachdem in dem vorigen die Censur als eine gerechte, nöthige und klügliche Anstalt in jedem wohleingerichteten Staate erwiesen und gezeigt worden, worauf sie bey den verschiedenen Wissenschaften zu sehen habe, so gehe ich nun zu den Einrichtungen und Maaßregeln, welche man als allgemeine und nähere Mittel zu Erreichung des Endzwecks der Censur und Preßpolizex anzusehen hat.

1) Was die Censureinrichtungen selbst betrifft, so ist bekanntermaßen erforderlich, daß

die Censur die Manuscripte vor dem Abdrucke erhalte und lese oder doch durchsehe; hier ist zweckmäßig, daß sie bey kleinern Schriften unter dem Alphabet die einzelnen Bogen mit dem Censurzeichen bemerke, bey größern aber solches jedesmal wenigstens nach einigen Bogen beynfüge. Daß ferner zu dem Behufe in jedem Orte, wo Druckereyen oder eine Buchhandlung ist, eine Censur bestellt sey, damit nicht durch die einzelnen örtlichen Buchhandlungen Schriften, welche auswärts und ohne Censur gedruckt sind, eingeführt werden.

Bey Universitätsstädten ist die Censuranstalt und deren Einrichtung weniger Schwierigkeiten unterworfen, indem hier die Professoren gewöhnlich dazu bestellt sind, auch in Residenzen und in Städten, wo ansehnliche Landescollegien sich aufhalten, welche mit Gelehrten besetzt sind, oder Stadtobrigkeiten haben, welche zum Theil aus Gelehrten bestehen, ist die Censuranstalt ebenfalls ohne beträchtliche Hindernisse zu treffen. Allein bey kleinen Städten finden sich mehrere Schwierigkeiten. Keine Druckereyen daselbst zu dulden, wäre zwar das leichteste Mittel, indessen

wollte ich doch nicht dazu, außer im Nothfalle, rathen, da es ein Gewerbywang wäre, welcher, da man durch lokale Censuranstalten den Mißbrauch verhüten kann, nicht unbedingt nothwendig ist. Man kann also an dergleichen Orten, wenn ein landesherrliches Justizamt daselbst ist, den Amtmann, oder wenn die Stadtoberigkeit wenigstens mit einem Stadtschreiber, welcher studirt haben muß, besetzt, diesen in Verbindung mit den Geistlichen des Orts dazu bestellen, welche auf eine nach Massgabe der in den vorigen angegebenen Grundsätzen entworfene Instruktion zu verweisen sind. Im Medicinischen, Chemischen und Physischen haben die Stadt- und Landphysiker die Censur an solchen Orten. Finden sich aber Zweifel und Bedenlichkeiten, welche außer ihrer Instruktion liegen, so haben sie Bericht an die höhere Instanz zu erstatten, so wie auch dem Verfasser, Drucker und Verleger, im Falle die Censur ihre Instruktion überschreitet, die Beschwerde bey der höhern Behörde freigelassen bleiben muß. Wäre aber an solchen Orten keine zweckmäßige Censureinrichtung möglich, und doch eine Druckerey daselbst vorhanden, so müßte man

Letztere in Absicht der Censur an die nächste Censurbehörde antweisen.

2) Jeder Schriftsteller muß verantwortlich seyn für die Sätze, welche derselbe behauptet; und bey positiven und historischen Thatsachen noch besonders und vorzüglich, wenn er sie nicht mit den hinreichenden historischen Beweisen belegt hat. Schon hierdurch können viele falsche Vorpiegelungen, Verläumdungen und andere dergleichen nachtheilige Dinge verhütet werden. *) Auch ist es den Rechten gemäß; denn dem Behauptenden oder Behandelnden liegt der Beweis in den Rechten ob. In andern Gegenständen kann man auch, sobald es Sätze sind, welche in die politischen Verhältnisse oder in die Moralität, oder in das Religionsystem, und also ins Große und Allgemeine Einfluß haben, strenge Beweise fordern. Manches Unverbaute und Ungereimte wird dadurch verhütet. Und wenn auch nicht sogleich das erstemal bey dergleichen Fällen Strafen erfolgen, so können doch

*) Jedoch machen auch hiervon die in dem vorigen Kapitel bey der historischen Censur bemerkten Fälle eine Ausnahme.

Erinnerungen und Verweise eintreten, welche bey wiederholten Vernachlässigungsfällen alsdann zu Abhandlungen noch mehr berechtigen.

3) Man dulde nicht, daß bey schriftlichen Untersuchungen Bitterkeit und Spott oder Schmähungen und Injurien gebraucht werden, welches auch auf die Recensionen sich erstrecken muß. Denn abgerechnet, daß dieses von nachtheiligen Charakterzügen zeugt, so gehört es auch nicht zur Untersuchung, oder zur Behauptung der Wahrheit; oft leidet dieselbe selbst dadurch; oft ward ein verdienstvoller Gelehrter durch schmähende Aeußerungen in gelehrten Streitigkeiten oder in Recensionen lächerlich, und um sein Ansehen auf immer oder auf eine Zeitlang gebracht, um im Allgemeinen nicht den Nutzen zu stiften, welchen er stiften könnte; da er vielleicht in diesem gegenwärtigen Falle allein als Mensch irrte, und wenn er bescheiden und ruhig mit Gründen zurecht gewiesen worden, vielleicht widerrufen oder durch Stillschweigen sich als widerlegt erklärt hätte: dieses ist, wird man sagen, Privatsache, wozu sich die Polizey,

oder auch die Justiz, je nachdem es zu dem einen oder andern sich beziehet, ehe sie nicht angegangen wird, nicht mischen kann. Allein der gute Name liegt ja unter dem Schutze des Staats, so wie das Eigenthum, sind diese Fälle im Staate zum bestimmten Gesetze erhoben, so werden sie schon dadurch mehr verhütet, daß der Klaggrund bestimmter und entschiedener ist: auch ist, da diese litterarische Verfassungs-Sache oft zum eigentlichen Polizeigebiet gehört, eine nähere und ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nöthig, so daß es nicht bloß auf den allgemeinen Rechts-sätzen über Injurien beruhen sollte.

4) Man dulde in der Regel keine anonymen oder pseudonymen Schriften. Denn es ist gewöhnlich schon kein gutes Zeichen, wenn ein Schriftsteller seinen Namen verschweigt oder versteckt; da im Gegentheil, wenn er Wahrheiten entdeckt oder in näheres Licht setzt, das Verdienst der Gemeinnützigkeit ihm Achtung und Ehre giebt. Der Fall, wo Jemand die stolze Demuth besitzen sollte, auf diese Verzicht zu leisten, kann hier keine Ausnahme machen, wo die Nachtheile von dem Gegentheile

so groß werden können. Aber es können doch Fälle eintreten, wo Privat-Klugheit es rathsam machen kann, seinen Namen zu verheimlichen, wenn bey wirklich unbefangener Wahrheitsliebe es der Person leicht von Seiten eines Höhern wichtigen Nachtheil bringen könnte, oder die Wahrheit fordert einen Widerspruch und Widerlegung, und doch will sich der Verfasser keinen Feind dadurch machen, (worunter ich aber keine Denunciationen begreife.) Hier würde ich rathen, daß, da der Satz: Jeder Schriftsteller muß für seine Behauptungen stehen, unbedingt wahr und richtig ist, man in diesem Falle verstatte, daß ein solcher seinen Namen und Wohnort versiegelt, bey der Censuranstalt oder bey der Obrigkeit seines Orts niederlege, wovon im letztern Falle der Censur-Anstalt Nachricht ertheilt wird, und daß man, wenn ja der Fall bey einer nähern Untersuchung der behaupteten Sätze eintritt, daß der Verfasser bekannt werden müßte, das versiegelte Billet nicht eher, als bey vollendeter Untersuchung, wenn die Ahndung entschieden eintritt, eröfnet werde. Oder daß in dergleichen Fällen der V. sich bey der

Censur persönlich bekannt mache, dieser aber die Verpflichtung des strengen Geheimnisses und Verschwiegenheit obliege, bis jener Umstand eintritt, der die Bekanntmachung der Person an die Behörde erfordert.

5) Man dulde keine Schriften ohne Bestimmung des Druckorts oder der Pressangabe.

6) Man gestatte keine Schrift ohne Angabe des Verlegers, welcher auch zugleich, wenn der Verfasser sich nicht nennt, sondern bloß nach der im Vorigen unter N. 4. angegebenen Art sich benimmt, für den Verfasser in Absicht der im Fall nöthigen Entdeckung mit stehen muß. Letzteres gilt auch von dem Buchdrucker, wenn er zugleich Verleger ist. Denn außerdem kennt vielleicht in manchen Fällen der Buchdrucker den Verf. nicht.

7) Man verstatte keine Privat-Druckereyen, sondern nur solche, welche verfassungsmäßig errichtet und von den Obrigkeiten bestätigt und auf die zu beobachtenden Instructionen und Innungs-Statuten gewiesen und verpflichtet sind.

8) Man lasse die einzelnen örtlichen zur Censur verordneten Personen jährliche Ber-

zeichnisse der censirten Handschriften, so wie die Druckereyen eines jeden Orts, jährliche Verzeichnisse der bey ihnen gedruckten Sachen bey bestimmter Strafe für die verschwiegenen Artikel einreichen; man kann dieses auch bey einem starken Buchhandel und Druckereyenwesen alle halbe Jahr bey den Hauptmessen thun lassen. Bloße Gelegenheitsgedichte und Gratulationen, wenn es nicht eigentliche Abhandlungen sind, können bloß der Zahl nach im allgemeinen angegeben werden, um wenigstens aus Vergleichung der Anzahl der gedruckten Sachen den Unterschleif entdecken zu können; sobald es aber Abhandlungen sind, nahmentlich. Diese Verzeichnisse müssen an die Landeszensur-Behörde in den angegebenen Terminen eingesendet werden, um durch Vergleichung zwischen diesen und den Verzeichnissen der Censurstellen und der Druckereyen die Unterschleife desto leichter zu finden und zu verhüten. In diesen Verzeichnissen, welche tabellarisch eingerichtet seyn müssen, muß, in denen aus den Druckereyen, der Verleger und der Censor, so wie der Verfasser, wenn er sich nennt, angegeben seyn; in den Censur-Verzeichnissen, der Drucker, Verleger

und auch der Verfasser, wenn er sich nennt, bemerkt werden.

9) In Ländern, welche keinen oder wenig eigenen Buchhandel haben, sondern wohin von auswärts alles, oder das meiste kommt, müssen die Bücher vor dem Verkaufe der Censur-Behörde, von jedem ein wenigstens brochirtes Exemplar abgegeben werden, damit wenn nach der Staats- oder Religions-Verfassung eines Landes hierinne eigene Grundsätze herrschen, die Censur erst nach Maaßgabe dieser urtheilen könne, in diesem Falle werden alsdann nur Buchhandlungen in der Haupt- und Gränzzollstädten des Landes oder die an Hauptstraßen liegen zu dulden seyn. Das Exemplar ist aber nach der Censur dem Buchhändler, wenigstens bey großen und kostbaren Werken wieder zuzustellen, da er ohnehin dann seine Gebühren zu erlegen hat.

10) Keine Schrift, worinnen persönliche Beleidigungen enthalten sind, darf, wie schon zum Theil aus der vierten Regel erhellet, anonym oder Pseudonym gedruckt oder verlegt, oder zur Messe gebracht werden; denn es ist entweder unerlaubte Selbsthülfe oder gar An-

greifsbeleidigung, und beydes findet im Staate nicht statt, und da der Staat verbunden ist, seine einheimischen Bürger auch gegen Auswärtige zu schützen; so ist dieses auch nöthig in Absicht der von außen eingehenden Schriften dieser Art. Es gelten hier auch die oben nachgelassenen Namensdepositionen nicht. Hat sich der Verf. genannt, so gehet die Sache den Rechtsgang bey der Obrigkeit nach geschehener Anzeige des Beleidigten, wo derselbe seine Genugthuung zu suchen.

11) Auch die Bücher, Catalogen der Buchhändler müssen der Censur unterworfen seyn, so wie die Haupt-Messcatalogen, wo dergleichen sich finden. Aus eben diesem Grunde auch die Bücheranzeigen in den politischen und gelehrten Zeitungen, Journalen, Intelligenzblättern und wie dergleichen Schriften Namen haben.

12) Man lasse die Verleger von den Catalogen ihrer Verlags-Artikel, so oft sie solche erneuern, nachdem sie mit Censur gedruckt sind, ein Exemplar an die Censur-Behörde jederzeit abliefern. Die Catalogen müssen richtig und genau mit Angabe des Verlags

und Druckorts und der Druckerey, des Verlegers und des Verfassers, wenn er sich genannt, eingerichtet seyn. Von denen zur Messe gebrachten neuen Büchern muß jeder gleich, ehe der Umsatz geschieht, ein geschriebenes oder gedrucktes Verzeichniß bey der Censurbehörde des Orts einreichen.

13) Man sey wachsam auf den Handel der Buchbinder mit Büchern, und gestatte solchen, wenn sie dazu berechtigt sind, nur unter den Bedingungen wie bey den Buchhändlern. Es mag rohe oder gebundene Bücher betreffen.

14) Auch ist die Aufmerksamkeit der Bücherpolizey nothwendig bey den so genannten Antiquariern, in so fern sie neue Schriften mit vertreiben, oder verbotene alte verhandeln, und wenn gleich hier, weil der Büchervorrath dieser Leute immer sich ändert, und sie keine Lager wie die Buchhändler haben, auch eigentlich sich blos auf alte Bücher einschränken sollen, meist nur der Fall in Absicht alter verbotener Bücher eintritt; so werden sie zwar in diesem Punkte so dann strafbar; allein die Catalogen-Vorsicht und andere bey

dem neuen und wahren Buchhandel sind nicht anwendbar, und eigener neuer Verlag ihnen, als solchen deshalb nicht zu verstatten.

15) Man halte besondere Aufsicht auf die Leih- und Lesebibliotheken, man dulde sie nicht ohne gedruckte Catalogen ihrer Bücher, wovon sie die von Jahr zu Jahr geschehene Vermehrungen bey der Censur einreichen müssen, auch ihre Catalogen nicht ohne Censur drucken lassen, sondern vorher in Msc. zu überreichen, und eben so ein gedrucktes Exemplar, und die gedruckten nicht ohne Censurzeichen, welches aus wenig Worten bestehen kann, ausgeben dürfen. Von selbst fließt hieraus, daß die Vertheilung verbotener Bücher untersagt sey. Einzelne neue angekaufte, wegen denen sie keine gedruckte Catalogvermehrung vornehmen können, müssen bey der Censur einzeln angezeigt werden, welche sie sodann signirt. Ueberhaupt gestatte man dergleichen Bibliotheken nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit des Orts, wo zugleich diejenigen, welche sie errichten, auf eine besondere Instruction darüber verpflichtet werden müssen. Auch kann zuweilen unerwartete Revision ihrer Leih- und Lesebibliotheken gehalten werden.

16) Man erlaube nicht den Verkauf von Tage- und sogenannten Volkschriften, Volks- erzählungen und Volksliedern auf Jahrmärkten oder den herumziehenden Hausierern oder Trödlern, sondern gestatte auch dieses blos dem ordentlichen Buchhandel, wobei alsdenn auch alle die Vorsichtsmaasregeln des ordentlichen Buchhandels eintreten, denn ausserdem wird die Erregung und Beförderung von Unruhen und Sittenverderbniß dadurch gewinnen.

17) Man sey vorzüglich auch aufmerksam von Seiten der Censur und Preßpolizey auf die Journale, Flugschriften, Zeitungen, Kalender, Taschenbücher und andere Schriften dieser Art, damit theils nachtheilige Aufsätze aller Art nicht durch dieselben verbreitet werden, welches bey dem so allgemeinen Lesen derselben so wohl überhaupt als auch in Lesegesellschaften und Lesebibliotheken desto nachtheiliger werden kann, theils aber auch in Absicht des immer mehr überhand nehmenden Misbrauchs derselben zu persönlichen Beleidigungen und unmoralischen Benehmen in denselben Anlaß giebt. Daher wurde ver-

möge einer Bill vom 11 May 1793. in England festgesetzt, von jeder Zeitung eine beglaubte Anzeige von dem Namen, dem Wohnorte der Eigenthümer, Directeur und Drucker in dem Stempelamte einzuliefern.

18) Bey allen Untersuchungen, wo Zweifel oder einstweilen noch eintretende Meinungsmanichfaltigkeit oder Unbestimmtheit der Sache sind, welches nachtheiligen Einfluß auf die Religion oder auf die Moralität aller Art bey dem großen Haufen haben kann, es sey in theologischen, oder juristischpolitischen oder philosophischen Gegenständen, ist es am zweckmäßigsten, die lateinische Sprache, als die Sprache der Gelehrten zu begünstigen, und von Schriften dieser Art im Lande keine Uebersetzung in der Landessprache oder in einer im gemeinen Leben gangbaren Sprache für das Land zu verstatten, und eben so wenig einer im Auslande gemachte Uebersetzung den Zugang zu verstatten. Denn so lange es blos lateinisch geschrieben ist, lesen es doch blos Leute, bey denen man Einsichten suchen, richtige Beurtheilung und Würdigung der Zweifel und der Ungewisheiten erwarten und for-

bern kann, und es ist kein Mißbrauch von Seiten des großen Haufens so leicht zu befürchten. Es sind deshalb zuweilen in den ältern Zeiten Dinge in lateinischen Schriften öfters vorgetragen worden, welche, wenn sie in der Landessprache geschrieben wären, Nachtheile bey dem großen zur Beurtheilung derselben nicht fähigen Haufen angerichtet hätten, so aber auf diesen nicht wirkten, und daher auch bey demselben keinen Nachtheil stiften konnten.

19) Wird eine Schrift in diesem oder jenem Punkte nachtheilig gefunden; so tritt schon nach den jetzigen Einrichtungen in mehreren Ländern die Confiskation ein. Man hat nun zwar neuerlich sehr gegen dieselben sich geäußert, und sie als ein unzweckmäßiges Mittel ansehen wollen, wodurch man erst die Sache, welche vielleicht weniger Aufsehen ohne sie erregt hätte, wichtig mache. Allein es ist sehr übereilt so allgemein abzusprechen. Man muß vielmehr bey der Bestimmung hierüber mehrere Fälle unterscheiden.

1) Confiskation ist zweckmäßig, so bald sie gleich anfangs geschieht, ehe noch die

Schrift in mehrern Händen ist, und vielleicht nur noch sehr wenige Exemplare in Umlauf gekommen. Denn wenn die hier entdeckten Exemplare sogleich von der Behörde in Beschlag genommen werden, so folgt doch wohl natürlich daraus, daß eine Schrift nicht in Umlauf kommen kann, in welchen sie ohne diese Maaßregeln gekommen seyn würde, und der Absatz sowohl, als das Verbreiten und Lesen wird dadurch möglichst vereitelt.

2) Wenn die Confiscation an Orten geschieht, wo ein Hauptsitz des Buchhandels ist, wohin die meisten Schriften auf den Markt kommen, und von da aus versendet werden.

3) Man könnte sie noch wirksamer machen, wenn man die Einrichtung trifft, daß jeder zur Messe kommende Buchhändler, oder auch jeder an Ort und Stelle befindliche Buchhändler eine Anzeige seiner Novitäten an die Censurbehörde geben müsse, ehe er ein Buch

ausgiebt oder verrechnet; oder die Drucker angehalten werden, ehe sie die Exemplare abliefern, ein Verzeichniß derer Schriften, dem Titel nach, an die Censurbehörde des Orts einzugeben. Man wird zwar sagen: dafür ist ja schon die Einrichtung, daß der Drucker nichts uncensurirtes drucke, allein die Erfahrung zeigt, daß gegen diese Einrichtung, wenigstens von manchen, gesündigt wird; und jene Maasregel ist doch weiter Niemanden nachtheilig, und setzt doch die Bücherpolizy in den Stand, bald anfangs bey verdächtigen Titeln die nöthige Untersuchung anzustellen.

- 4) Geschieht die Confiscation unter diesen Umständen, so wird die Verbreitung solcher Schriften und ihrer Sätze sehr erschwert, und oft zu einem großen Theil unmöglich gemacht. Auch entsteht bey dem Unbefangenen und bey dem, der überhaupt zur Prüfung solcher Schriften unfähig ist, ein gegründetes Mißtrauen, wodurch oft die Sätze, welche er nicht gehörig beurtheilen kann, um

sie selbst als falsch und verwerflich zu finden, ihr Ansehen bey ihm verlieren. Daß leichtsinnige oder Leute ohne Grundsätze hiervon eine Ausnahme machen, weiß ich sehr wohl, aber hier ist die Rede von der Regel. Die Confiscation vertritt hier gleichsam die Stelle der individuellen und subjectiven Vorsicht und des Wahrheitsgefühls des Lesers, welches gegen Sätze, deren Wahrheit zweydeutig oder bloß vorge spiegelt ist, bey dem unbefangenen Leser oder Hörer gegründetes Mißtrauen erweckt, und demselben also weniger Einfluß verstattet, wenn er es auch heimlich lesen sollte.

20) Bey sehr untereinander gemischt liegenden Ländern würde freylich rathsam seyn, in Absicht der allgemein schädlichen Schriften eine gemeinschaftliche Uebereinkunft zu treffen, oder einander hierinne so viel möglich beizustehen; da allgemein schädliche Schriften jeder Regierung, sie sey mächtig oder minder mächtig, nachtheilig werden; denn wo Religion, wo Moralität, wo die Banden der bürgerlichen Gesellschaft untergraben und erschla-

fet werden, da müssen über lang oder kurz die traurigsten Folgen eintreten, die vielleicht auch nicht einmal durch die strengsten und gewaltsamsten Mittel sodann zu hindern sind. Möchte man doch ein Beyispiel an Frankreich nehmen, wo die Vernachlässigung der Religion und Moralität aller Art und die engern Verhältnisse der Banden der bürgerlichen Gesellschaft diese Revolution veranlaßte, welche das Land selbst zerrüttet und in so vielen Gegenden Europens solche Verwüstungen angerichtet hat, und zum Theil noch anrichtet.

Uebrigens wird eine Regierung, welche Weisheit und Gerechtigkeit verbindet und welcher es um Verbesserung der ächten Wahrheit zu thun ist, diese Maaßregeln der Preßpolizey gewiß auch nur zu dieser Absicht brauchen, und zu nichts weniger, als zur Hinderung der Wahrheit. Diese aber hindert sie nicht wenn sie gegen Irreligiosität kämpft, wenn sie ernsthaft handelt, wenn Schriften die Banden auflösen wollen, die die ganze Menschheit verbinden, wenn sie den Menschen von den Verhältnissen zur Gottheit trennen, wenn sie die Welt dem Ohngefähr übergeben

und ihr die weise Leitung der Vorsehung zu rauben suchen, wenn sie das Christenthum, welches, wenn man auch auf seinen hohen Ursprung nicht sähe, schon an und vor sich ein hohes Ideal von Religion ist, spotten, wenn sie ernsthaft gegen diejenigen ist, welche die innere Bande der bürgerl. Gesellschaft erschaffen, aufzulösen oder zu zerreißen suchen, und an deren Stelle blos die schwachen Verbindungen des Naturstandes setzen wollen, um nur ihrem Egoismus, Eigennutz und Eigendünkel zu opfern. Dann hindert eine Regierung gewiß nicht die Wahrheit, nicht die wahre und ächte Aufklärung, sondern sie vermindert vielmehr die gefährlichsten Hindernisse für beyde.

Corrigenda im ersten Theile.

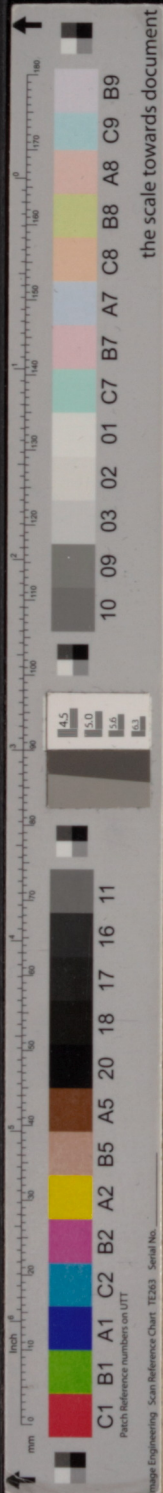
- S. 8 Z. 15 lies urtheilen statt zu urtheilen.
 = 9 = 9 = welche st. welches,
 = 15 = 21 = behaupten st. bauen.
 = 23 = 15 = trösten? st. trösten.
 = 39 = 2 = gewisser st. gewisse.
 = 39 = 8 = Einzelnen st. einzelnen.
 = 47 = 8 = Erwägung st. Erwegung.
 = 57 = 8 = nähere st. wahr.
 = 59 = 18 = demienigen st. denjenigen.
 = 60 = 19 = von den st. vom.
 = 64 = 21 = religiöser st. religiofer.
 = 83 = 15 = alle st. aller.

Corrigenda im zweyten Theile.

- S. 13 lies begrenzen st. begränzen.
 = 30 Kap. 4 lies den Titel: Von den allgemeinen
 Grundsätzen.
 = 37 Zeile 8 = te: st. vo:.
 = 46 in der Note Z. 1 l. cautione st. Cautione.

Sollten wider Vermuthen noch einzelne Druckfehler sich finden, so sind es gewiß nur solche, welche von selbst leicht zu verbessern sind.





über es können doch
Klugheit es rath-
Namen zu verheim-
nbezüglicher Wahr-
heit von Seiten ei-
theil bringen könn-
ordert einen Wider-
und doch will sich
dadurch machen,
Denunciationen be-
athen, daß, da der
muß für seine Be-
ingt wahr und rich-
le verstätte, daß ein
Wohnort versiegelt,
er bey der Dbrigkeit
wovon im letztern
Nachricht erteile
n ja der Fall bey ei-
er behaupteten Sätze
ffer bekannt werden
illet nicht eher, als
ung, wenn die Ahn-
eröffnet werde. Oder
der V. sich bey der